

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1872. (Ausgegeben und versendet am 17. Februar 1873.) Nr. 13.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Handelsministers vom 19. Dezember 1872,
womit in Durchführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl.
Nr. 16 vom Jahre 1872, Mag.-Verordn.-Bl. Nr. 3 vom Jahre 1872) die Eichordnung
und der Eichgebühren-Tarif veröffentlicht werden.

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 vom Jahre 1872)
werden die von der k. k. Normal-Eichungskommission festgestellte Eichordnung und der Eich-
gebührentarif hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß dieselben vom
Tage der Kundmachung Geltung haben.

Sanhans, m. p.

Eichordnung

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der österreichisch-ungarischen
Monarchie.

In Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871, erlassen von der k. k. Normal-
eichungskommission am 19. Dezember 1872.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der vom 1. Jän-
ner 1876 ab im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwendenden und bereits vom 1. Jän-
ner 1873 ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maße und Gewichte, sowie über die von Seite
der Eichämter bei der Eichung dieser Maße und Gewichte einzuhaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaße.

§. 1.

Zulässige Maße und deren Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maße von folgenden Längen:

20 Meter,
10 Meter,
5 Meter,
4 Meter,
2 Meter,
1 Meter,

0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,

0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maße muß mit dem vollen hier angegebenen Namen geschehen. Bei den zwei zuletzt genannten Massen der obigen Reihe kann irgend eine der drei aufgeführten Bezeichnungen nach Belieben gewählt werden.

§. 2.

Material, Form und Konstruktion der Längenmaße.

Sämmtliche aichfähige Maße müssen aus genügend hartem Material, wie Eisen, Messing, Paktong, Holz, Elfenbein u. dergleichen (mit Ausschluß des Fischbeines) und in solcher Form und Konstruktion ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauche keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehre zu duldenen Fehlergrenzen übersteigen.

Hiernach sind zur Aichung zuzulassen:

1. Streich- oder Endflächen-Maßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Biegung hinreichend sichernden Querschnitte massiv gearbeitet sind.

2. Zusammenlegbare Maßstäbe; die Verbindung der einzelnen Glieder, deren Länge einen aliquoten Theil der Länge des ganzen Maßes zu betragen hat, muß solid und dauerhaft hergestellt sein.

Eine Ausnahme hievon bilden die als Schnittwaarenmaß dienenden Meterstäbe, welche nicht gegliedert sein dürfen und nur in Centimeter zu theilen sind.

3. Bandmaße aus Metallblech.

Alle aus Holz hergestellten Endflächenmaße sind an ihren Endflächen mit metallenen Beschlägen zu versehen.

Zulässig ist die Aichung und Stempelung von Pferdemaßen von zwei Meter Länge aus dichtgewebten, möglichst wenig dehnbaren, 20 Millimeter breiten Bändern. Das Band muß am Anfange des Maßes an einem 8 Centimeter langen und 3 Centimeter breiten Streifen aus Messingblech angenäht sein, welcher beim Gebrauche unter den Fuß des Pferdes zu liegen kommt, und an den beiden schmalen Seiten behufs Aufwicklung des Bandes gabelförmig ausgeschnitten ist. Auf dem Bande wird das erste Meter in Decimeter, das zweite in Centimeter getheilt.

Es ist zulässig, Maße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu aichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Aichungs-Operationen nach den Vorschriften der Instruktion ausführbar sind.

Maßstäbe aller Art, welche nebst der metrischen noch eine andere Theilung tragen, werden zur Stempelung nicht zugelassen.

§. 3.

Aichung und zulässige Abweichung der Längenmaße.

Die aichamtliche Prüfung der Längenmaße hat sich sowohl auf die Gesamtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken und es ist nur dann zur Stempelung zu schreiten, wenn die Vergleichung mit dem Aichnormale erwiesen hat, daß die Abweichung der Gesamtlänge des Maßes die nachstehend unter a) festgesetzten Grenzen nicht überschreitet und die Eintheilung der unter b) gestellten Anforderung entspricht.

a) Die Abweichung der Gesamtlänge darf höchstens betragen:

1. Bei metallenen Maßstäben:

	Millimeter
bei einer Länge von 1 Meter	0,1
" " " " 0,5 und 0,2 Meter	0,05

2. Bei gewöhnlichen Maßstäben aus Metall, oder von 0,5 Meter ab auch aus hartem Holze, Elfenbein etc.:

	Millimeter
bei einer Länge von 2 Meter	0,75
" " " " 1 Meter	0,5
" " " " 0,5 und 0,2 Meter	0,25

3. Bei Maßstäben aus Holz:

bei einer Länge von 5 und 4 Meter	3,0
" " " " 2 Meter	1,5
" " " " 1 und 0,5 Meter	9,75

4. Bei Meterstäben für Schnittwaaren aus Metall oder Holz,
nur in Centimeter getheilt

1,0

5. Bei Bandmaßen aus Metallblech:

bei einer Länge von 20 Meter	3,5
" " " " 10 Meter	2,25
" " " " 5 Meter	1,75
" " " " 2 Meter	1,25
" " " " 1 Meter	0,75

6. Bei dem Pferdemaße von 2 Meter Länge.

3,0

Eine Abweichung in der Gesamtlänge bis zu den oben bestimmten Grenzen ist bei den unter 2, 3 und 4 fallenden Endflächenmaßen nur im Zuviel gestattet.

b) Die Eintheilung muß möglichst gleichförmig sein; die Theilstriche dürfen daher nicht merklich von jenem Orte abweichen, welcher ihnen mit Rücksicht auf die Abweichung der Gesamtlänge des Maßes und ihren Abstand vom Anfangspunkte desselben zukommt.

Nähere Anweisung enthält die Instruktion.

§. 4.

Stempelung.

Die Beglaubigung erfolgt durch Aufschlagen des Nichtstempels dicht an beiden Enden des Maßes. An einem Ende wird auch die laufende Jahreszahl beigefügt.

Bei den mit Metallkappen versehenen hölzernen Maßen sind die Stempel dicht an den Kappen auf das Holz zu setzen; auf die ordinären hölzernen Maßstäbe von 2 bis 5 Meter Länge werden die Stempel gebrannt.

Bei Bandmaßen aus Metallblech werden der Stempel und die Fahrzahl auf zwei neben- oder hintereinander stehenden, mit flachen Köpfen versehenen Nieten angebracht, mittelst welcher das Metallband am Anfange des Maßes zwischen die zwei Enden eines um das Band gelegten Blechstreifens festgenietet sein muß.

Maßstäbe, welche auf mehreren Flächen eine Theilung tragen, sind auf jeder Theilungsfläche zu stempeln.

Präzisionsmaße erhalten außerdem einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

II. Hohlmaße für Flüssigkeiten.

§. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaße und deren Bezeichnung.

Flüssigkeitsmaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Abmessung und Stempelung zugelassen:

20 Liter,	$\frac{1}{8}$ Liter,
10 "	0,1 Liter,
5 "	$\frac{1}{16}$ "
2 "	0,05 "
1 "	$\frac{1}{30}$ "
$\frac{1}{2}$ " ober 0,5 Liter	0,02 "
$\frac{1}{4}$ " 0,2 "	0,01

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beifügung des Wortes Liter oder des Buchstabens L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen des Liter sind für die dezimalen Abstufungen Dezimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbierungen gemeine Brüche anzuwenden. Bei den metallenen Maßen wird die Bezeichnung aufgeschlagen oder aufgedrückt, bei den aus Holz gefertigten eingebrannt.

§. 6.

Material.

Die für den Verkehr bestimmten Maße bis zu 2 Liter aufwärts können aus Zinn, Weißblech oder aus Eisenblech gepreßt und verzinkt angefertigt werden. Das Blech muß von genügender Stärke sein; zur Verzinnung darf nur Feinzinn verwendet werden.

Die größeren Maße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind aus Holz herzustellen.

§. 7.

Form.

Maße (Zimente) von 2 und 1 Liter Inhalt und die nach der Halbierungstheilung abgestuften kleineren bis $\frac{1}{32}$ Liter sind in Form eines Cylinders anzufertigen, dessen Höhe das Doppelte des Durchmessers beträgt.

Hiernach ergeben sich für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaße folgende Werthe in Millimeter:

Größe des Maßes	Berechnete Werthe	
	des Durchmessers	der Höhe
2 L.	108,4 ^{mm}	216,7 ^{mm}
1 L.	86,0	172,1
$\frac{1}{2}$ L.	68,3	136,5
$\frac{1}{4}$ L.	54,2	108,4
$\frac{1}{8}$ L.	43,0	86,0
$\frac{1}{16}$ L.	34,1	68,3
$\frac{1}{32}$ L.	27,1	54,2

Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Maße von 0,2, 0,1, 0,5, 0,02, und 0,01 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahestehenden Maßen der Halbierungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form abgestufter Regel ausgeführt werden, bei denen der

obere Durchmesser jenen Werth erhält, welcher sich bei zylindrischer Gestalt nach der Bedingung: Höhe gleich dem doppelten Durchmesser, ergeben würde, und der untere Durchmesser $\frac{4}{3}$ des oberen beträgt.

Die Dimensionen dieser Maße sind hiernach folgende:

Größe des Maßes	Berechneter Durchmesser		Berechnete Höhe
	oben	unten	
0,2 L.	50,3 ^{mm}	67,1 ^{mm}	73,4 ^{mm}
0,1 L.	39,9	53,2	58,3
0,05 L.	31,7	42,3	46,3
0,02 L.	23,4	31,1	34,1
0,01 L.	18,5	24,7	27,0

Alle Flüssigkeitsmaße sind, des leichteren Ausgießens wegen, so herzustellen, daß der Flüssigkeitsspiegel tiefer liegt als der obere Rand.

Es sind daher bei der Anfertigung der Maße die oben angegebenen Höhen größer zu halten, so daß der Abstand des Flüssigkeitsspiegels vom oberen Rande bei den Zimenten aus Blech von 2, 1 und 0,5 L. mindestens 6 und höchstens 12 Millimeter, bei den kleineren Blechzimenten und allen aus Zinn angefertigten mindestens 4 und höchstens 7 Millimeter betrage.

Um die Anfertigung dieser Maße zu erleichtern, sind in den Durchmessern Abweichungen von den oben angegebenen berechneten Werthen zugelassen, welche jedoch bei den Maßen von 2 L. bis 0,5 L. 2 Millimeter, bei den kleineren 1 Millimeter im Mehr oder Weniger nicht überschreiten dürfen.

Die Flüssigkeitsmaße aus Holz von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind Daubenmaße und in folgenden Dimensionen, in Millimeter ausgedrückt, herzustellen:

Größe des Maßes	Durchmesser		Senkrechte Tiefe
	oben	unten	
5 L.	214 ^{mm}	190 ^{mm}	214 ^{mm}
10 L.	270	240	270
20 L.	340	302	340

In den Durchmessern sind Abweichungen bis zu 5 Millimeter im Mehr oder Weniger zugelassen. Die angegebenen senkrechten Tiefen sind so berechnet, daß bei richtiger Füllung des Gefäßes, behufs des leichteren Ausgießens, der Flüssigkeitsspiegel um nahe $\frac{1}{4}$ der ganzen Tiefe unter dem oberen Rande liegt.

Bei allen Flüssigkeitsmaßen wird die dem richtigen Fassungsraume entsprechende Höhe des Flüssigkeitsspiegels von dem hiezu berufenen Nichtbeamten vorgezeichnet und sodann durch zwei diametral in der Richtung des Henseldurchmessers gegenüberliegende Marken bezeichnet, welche bei den Maßen aus Zinn und Blech aus Zinntropfen (Zäpfchen), bei den aus Holz gefertigten aus Blattnägeln bestehen.

§. 8.

Konstruktion und sonstige Beschaffenheit.

Die Zimente aus Zinn müssen aus Feinzinn, wofür der Zinngießer durch das Aufschlagen der Zinnprobe und seines Namens auf den Boden haftet, gegossen, von außen und innen glatt abgedreht, am oberen und unteren Rande durch einen 4 bis 6 Millimeter dicken und ebenso hohen Wulst verstärkt und mit einem Henkel versehen sein.

Die Zimente aus Weißblech erhalten gleichfalls einen Henkel, auf welchen oben das Meisterzeichen geschlagen wird, und werden am oberen und unteren Rande durch einen aus

Weißblech gebildeten Reif verstärkt, welcher so angelöthet wird, daß von der Seitenwand oben und unten ein ungefähr 2 bis 3 Millimeter breiter Streifen unbedeckt bleibt, welcher dann über den Reif umgebogen und mit diesem fest verklopft wird. Die Breite dieser Reife soll bei dem 2 und 1 Literzimente beziehungsweise 20 und 15 Millimeter, bei dem $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Literzimente 10 Millimeter, bei den kleineren 8 Millimeter, betragen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen; sie müssen eine zur Ebene des oberen und unteren Randes parallele Lage haben und dürfen bei den aus Weißblech hergestellten Maßen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem nach aufwärts umgebogenen Rande versehen sein. Der Abstand des Bodens von der Ebene des unteren Randes soll nahe 2 Millimeter betragen.

Die hölzernen Maße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind aus Eichenholz mit einer Daubendicke von 13 bis 15 Millimeter herzustellen. Bei dem 10 und 20 Litermaße werden zwei gegenüberliegende Dauben, welche gegen die übrigen nach Innen um etwa 15 Millimeter heraustreten, zur Herstellung von zwei über den oberen Rand um etwa 125 Millimeter hervorragende Handhaben verwendet. Das 5 Litermaß ist nur mit einer Handhabe versehen. Die Länge der über die untere Fläche des Bodens hervorstehenden Frösche soll nicht mehr als 25 bis 30 Millimeter betragen.

Von diesen Maßen sind die zwei kleineren mit zwei, das 20 Litermaß mit drei 35 Millimeter breiten eisernen Reifen beschlagen, von denen der eine ganz unten anzubringen ist.

Die beiden Maße von 10 und 20 Liter Inhalt werden in Theile zu 5 Liter getheilt, und der jedem Theile entsprechende Stand des Flüssigkeitsspiegels durch zwei diametral gegenüberliegende in die dickeren Handhaben-Dauben einzutreibende Blattnägel bezeichnet. Die Verstärkung dieser Dauben muß zu diesem Zwecke etwas unterhalb des tiefsten Blattnagels beginnen.

§. 9.

Aichung und Fehlergrenze.

Die Bezeichnung der Höhe, bis zu welcher der Flüssigkeitsspiegel in dem Gefäße reichen muß, damit dasselbe den richtigen Inhalt erhalte, wird durch den Aichbeamten selbst vorgenommen, wobei, unter Beobachtung der in der Instruktion gegebenen Vorschriften, die Abweichung von dem Sollinhalte nicht größer sein wird als:

bei Maßen aus Metall von	2 L.	und	1 L.	höchstens	$\frac{1}{400}$	des Sollinhaltes,
" " " "	0,5 "	bis	0,2 "	" "	$\frac{1}{200}$	" "
" " " "	$\frac{1}{8}$ "	"	0,01 "	" "	$\frac{1}{100}$	" "
" " " Holz	20 "	"	5 "	" "	$\frac{1}{200}$	" "

§. 10.

Aichung der Fässer.

Die zur Aichung zuzulassenden Fässer müssen von solider Konstruktion sein. Ihr Rauminhalt ist durch das in der Instruktion vorgeschriebene Verfahren bis auf $\frac{1}{300}$ des Fassungsraumes zu bestimmen und auf dem Zapfenboden einzubrennen, und zwar bei Fässern von 300 Liter aufwärts mit Abrundung auf ganze Liter, bei kleineren mit Abrundung auf Zehnthelle des Liter.

Bierfässer werden nur in ausgepichtem Zustande zur Aichung zugelassen.

Auf Verlangen kann das Taragewicht (Gewicht des leeren Fasses nach Abnahme der allenfalls vorhandenen Umlegereifen) erhoben und in Kilogramm und in Zehnthellen des Kilogramms ausgedrückt auf den Zapfenboden in der Form T...K eingebrannt werden.

§. 11.

Stempelung.

Die Stempel werden bei den Zimenten aus Zinn dicht unter dem Rande an der äußeren Fläche angebracht, bei jenen aus Blech auf zwei flach gewölbten, 15 Millimeter von einander entfernten und 8 Millimeter im Durchmesser haltenden Tropfen (Bäzchen) aus Zinn, welche an der äußeren Wand dicht unter dem Reife an jener Seite aufzusetzen sind, welche, bei der Stellung des Henfels nach links, vorne zu stehen kommt.

Bei den drei Flüssigkeitsmaßen aus Holz werden die Stempel auf die äußere Wand, bei den Fässern auf den Zapfenboden eingebrannt.

III. Hohlmaße für trockene Gegenstände.

§. 12.

Zulässige Maße und deren Bezeichnung.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maße werden nur in den folgenden Größen geächtet und gestempelt:

1 Hektoliter (nur als Kohlenmaß),	$\frac{1}{2}$ Liter oder 0,5 Liter,
$\frac{1}{2}$ oder 0,5 Hektoliter,	$\frac{1}{4}$ " 0,2 "
$\frac{1}{4}$ Hektoliter,	$\frac{1}{8}$ " 0,1 "
20 Liter,	$\frac{1}{16}$ " 0,05 "
10 "	
5 "	
2 "	
1 "	

Die Bezeichnung hat bei den drei größeren Maßen durch: 1 H., 0,5 H. oder $\frac{1}{2}$ H. und $\frac{1}{4}$ H., wobei auch das volle Wort Hektoliter zulässig ist, und für die kleineren Maße von 20 Liter abwärts durch die oben angegebenen Zahlen mit Beifügung des Buchstabens L. oder des Wortes Liter, bei den hölzernen Maßen durch Einbrennen, bei den blechernen durch Aufschlagen oder Aufdrücken zu erfolgen.

§. 13.

Material.

Die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße von 50 Liter abwärts bis 5 Liter sind aus hartem Holze, die kleineren von $\frac{1}{2}$ Liter abwärts aus mit Feinzinn verzinnem Weißblech oder aus Eisenblech gepreßt und verzinnt, herzustellen. Die Maße von 2 und 1 Liter Inhalt können sowohl aus Holz als auch aus Blech angefertigt werden. Das Kohlenmaß von 1 Hektoliter Inhalt wird, damit es möglichst leicht sei, aus gut ausgetrocknetem weichen Holze hergestellt.

§. 14.

Form.

Alle Maße dieser Art (mit Ausnahme der dezimalen Abstufungen: 0,2, 0,1, 0,05 L.) müssen in Form eines Zylinders, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist, ausgeführt werden. Die obbenannten dezimalen Abstufungen des Liter sind aus dem im §. 7 angeführten Grunde in Form abgestufter Regel auszuführen, bei welchen der obere Durchmesser jenen Werth erhält, welcher sich bei zylindrischer Gestalt nach der Bedingung: Höhe gleich dem Durchmesser, ergeben würde, und der untere Durchmesser $\frac{5}{4}$ des oberen beträgt.

Die Dimensionen der verschiedenen Maße, in Millimeter ausgedrückt, sind hiernach folgende:

Größe des Maßes	Durchmesser und Höhe	Größe des Maßes	Durchmesser und Höhe
1 H.	503,1 ^{mm}	2 L.	136,6
0,5 H.	399,3	1 L.	108,4
$\frac{1}{4}$ H.	316,9	$\frac{1}{2}$ L.	86,0
20 L.	294,2	$\frac{1}{4}$ L.	68,3
10 L.	233,5	$\frac{1}{8}$ L.	54,2
5 L.	185,4	$\frac{1}{16}$ L.	43,0

Für die dezimalen Abstufungen des Liter:

Größe des Maßes	Durchmesser		Höhe
	oben	unten	
0,2	63,4 ^{mm}	79,2 ^{mm}	49,9 ^{mm}
0,1	50,3	62,9	39,6
0,05	39,9	49,9	31,4

Um die Ausführung dieser Maße zu erleichtern, sind in den Durchmessern Abweichungen gegen die berechneten Werthe derselben gestattet, welche bei den hölzernen Maßen von 1 Hektoliter Inhalt 10 Millimeter, bei den übrigen von $\frac{1}{2}$ H. abwärts 5 Millimeter, bei jenen aus Blech 2 Millimeter im Mehr oder Weniger nicht übersteigen sollen.

§. 15.

Konstruktion.

Die hölzernen Körnermaße von 0,5 H. bis 1 L. sind aus gut ausgetrocknetem harten Holze, womöglich Eichenholz, als Daubenmaße im Inneren zylindrisch, nach den im Nachstehenden enthaltenen Vorschriften zu konstruieren, wobei die angegebenen Dimensionen möglichst nahe einzuhalten sind.

Die Daubendicke und Fröschlänge soll betragen:

	Daubendicke		Froschlänge
Bei den Maßen von	am oberen Rande		
$\frac{1}{2}$ H.	12 ^{mm}		20 ^{mm}
$\frac{1}{4}$ H. u. 20 L.	11		15 ^{mm}
10 L. u. 5 L.	10		
2 L. u. 1 L.	8		

Die Böden sind an der inneren und äußeren Fläche eben herzustellen.

Die Dauben müssen an jeder Fuge durch eiserne, mit einem flachen Kopfe von 12 Millimeter im Durchmesser versehene Nieten an dem oberen Reife so befestigt sein, daß sich der Nietenkopf nach Innen befindet. Ebenso sind bei dem Halb-Hektoliter vier Dauben an ihren Fröschen in der Art mit dem Bodenreife zu verbinden, daß die vier Nieten mit den zwei an den Enden der Bodenschiene befindlichen in den Ecken eines regelmäßigen Sechsecks liegen.

Bei den Maßen von $\frac{1}{4}$ H. abwärts sind nur drei Dauben mit ihren Fröschen an dem unteren Reife so befestigt, daß die drei Nieten in den Ecken eines gleichseitigen Dreiecks liegen.

Der Boden des Halb-Hektoliters ist auf der Außenseite in der Richtung eines Durchmessers und senkrecht auf die Fugen der Boden-Dauben mit einer 25 Millimeter breiten und mindestens 1 Millimeter dicken eisernen Schiene zu versehen, welche längs der Dauben, an deren Frösche sie sich in ihrer Biegung vom Boden weg genau anschließt, bis zu dem oberen Rande des Gefäßes geführt ist, wo sie mit den rechtwinkelig nach abwärts gebogenen Enden

der daselbst über die Mündung gespannten eisernen Spange durch Nieten, welche den zur Befestigung der Dauben an dem oberen und unteren Reife dienenden gleich sind, verbunden werden. Die Schiene ist in die Dauben eben einzulassen, und am Boden mit acht, an jeder Seite mit vier in gleicher Entfernung von einander abstehenden Nägeln, deren flache Köpfe einen Durchmesser von 8 Millimeter haben, so befestigt, daß die im Innern aus dem Holze herausstehenden Spitzen dieser Nägel umgebogen erscheinen.

Ueber die Mündung des Halb-Hektoliters ist eine eiserne Spange gespannt, welche mit ihrer oberen Fläche vollkommen in der Ebene des oberen Randes der Dauben liegen muß. Dieselbe wird aus einem halbrunden Stabe gebildet, dessen Querschnitt einen Halbkreis von 10 Millimeter Halbmesser bildet.

Um die Spange in ihrer richtigen Lage zu erhalten, ist dieselbe durch eine eiserne runde Stange von 12 Millimeter Durchmesser mit dem Boden verbunden. Zu diesem Zwecke muß die Spange in ihrer Mitte durchbohrt und sodann mit dem oberen Ende der in einer Länge von 10 Millimeter um 2 Millimeter dünner gefeilten Stange so vernietet werden, daß die letztere auf der Ebene der ersteren senkrecht zu stehen kommt.

Das untere Ende der Stange wird gleichfalls um 2 Millimeter dünner gefeilt, und zwar in einer solchen Länge, daß der hierdurch entstehende Absatz sich auf eine in die innere Bodenfläche eingelassene Eisenplatte von 25 Millimeter Durchmesser und 4 Millimeter Dicke fest aufsetzt, nachdem sie durch ein in die Platte und den Boden gebohrtes Loch durchgesteckt und die Spange in die richtige Lage gebracht ist. Die dann über die äußere Bodenfläche noch um etwa 6 Millimeter herausragende Stange wird, nachdem über dieselbe eine 4 Millimeter dicke, 25 Millimeter im Quadrat messende und mit einem entsprechenden Loche versehene Eisenplatte gesteckt ist, mit der über den Boden gespannten Schiene fest vernietet.

Die zum Beschlagen der Maße verwendeten eisernen Reife sollen bei dem Halb- und Viertel-Hektoliter, sowie dem 20 Litermaße wenigstens $1\frac{1}{2}$, bei den kleineren Maßen wenigstens 1 Millimeter dick und mit ihren beiden über einander gelegten Enden durch zwei Nieten so vernietet sein, daß die Entfernung derselben von einander bei dem Halb-Hektoliter etwa 40, bei den kleineren Maßen 35 bis 25 Millimeter beträgt.

Die Breite der Reifen beträgt bei den größeren Maßen bis zu 5 Liter 25 Millimeter, bei dem 2 und 1 Litermaße 20 Millimeter.

Bei den Maßen von $\frac{1}{2}$ H., $\frac{1}{4}$ H. und 20 L. Inhalt sind drei, bei den übrigen nur zwei Reife anzubringen, so daß die äußeren Ränder des oberen und unteren Reifes in die Ebene des oberen und unteren Randes der Dauben zu liegen kommen.

Bei dem Halb- und Viertel-Hektoliter ist der in der Mitte der Höhe anzubringende dritte Reif mit zwei eisernen Handhaben versehen. Jede dieser Handhaben muß an dem Reife durch zwei starke, mit ihren 25 Millimeter im Durchmesser haltenden Köpfen an der inneren Wand anliegende Nieten befestigt sein und bei dem Halb-Hektoliter die Schiene in der Mitte zwischen den Armen der Handhaben liegen. Der mittlere Reif ist außerdem noch durch zwei in gleicher Entfernung von der Mitte der beiden Handhaben liegende Nieten mit den Dauben zu verbinden.

Ist der Halb-Hektoliter bloß zum Abmessen der Baumfrüchte, Knollengewächse, Kohlen und des Kalkes bestimmt, so bleibt die Spange sammt der Stange weg, weshalb die Bodenschiene nicht bis an den oberen Rand geleitet wird, sondern ihr Ende schon mit der Breite des über sie getriebenen Bodenreifes erreicht, mit dem sie auf jeder Seite mittelst einer durch und durch gehenden Niete verbunden sein muß. Auch geht dann durch die Mitte des Bodens eine Niete, deren 25 Millimeter im Durchmesser haltender Kopf nach innen liegt, während ihr anderes Ende mit der Schiene ebenso vernietet ist, wie oben für das untere Ende der Stange vorgeschrieben wurde. Im Uebrigen bleibt die Konstruktion die im Vorhergehenden beschriebene.

Das Kohlenmaß von 1 Hektoliter Inhalt wird, wie schon in §. 13 bemerkt, der größeren Leichtigkeit wegen aus gut ausgetrocknetem weichen Holze angefertigt. Die Dicke der Dauben beträgt am oberen Rande 22 Millimeter. Das Bereifen und Annieten der Dauben an die drei Reife, sowie der zwei Handhaben geschieht bei demselben genau so wie bei dem Halb-Hektoliter ohne Spange, nur muß der Boden mit zwei gegen die Fugen unter einem Winkel von 45° geneigten Schienen versehen sein. Um das allzuleichte Abstoßen der Frösche möglichst zu vermeiden, muß an der inneren Fläche derselben noch ein eiserner $1\frac{1}{2}$ Millimeter dicker Reif gespannt und in acht gleichweit von einander entfernten Punkten durch Nieten mit dem Bodenreife verbunden werden.

Für die Konstruktion der aus Blech hergestellten Hohlmaße für trockene Gegenstände von 1 Liter abwärts gilt ohne Abänderung die in §. 8 für die aus gleichem Materiale angefertigten Flüssigkeitsmaße gegebene Vorschrift.

§. 16.

Streichhölzer.

Alle Körnermaße sind Streichmaße. Die dazu gehörigen Streichhölzer sind aus hartem gut ausgetrocknetem Holze in der Form eines entsprechend starken, scharfkantigen und geraden Lineals mit ebener Grundfläche anzufertigen und dürfen an letzterer nicht mit Metall beschlagen sein. Sie werden zweckmäßig in folgenden Dimensionen hergestellt:

Für Maße von	Länge	Höhe	Breite der Grundfläche
$\frac{1}{2}$ H.	550 ^{mm}	90 ^{mm}	10 ^{mm}
$\frac{1}{4}$ H. bis 10 L.	400	80	8
5 L. und 2 L.	250	50	6
kleinere	150	30	4

§. 17.

Aichung und Fehlergrenze.

Bei der Aichung der Körnermaße sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen und es darf ein Maß nur dann gestempelt werden, wenn die Vergleichen mit dem Aichnormale erweist, daß sein Inhalt nicht kleiner ist als der Sollinhalt und die Abweichung im Mehr nicht mehr ist als:

bei den Maßen von:

0,5 H.	aus Holz	$\frac{1}{400}$	des Sollinhaltes
$\frac{1}{4}$ H. bis 1 L.	" "	$\frac{1}{200}$	" "
2 L. und 1 L.	aus Metall	$\frac{1}{400}$	" "
$\frac{1}{2}$ L. bis 0,2 L.	" "	$\frac{1}{200}$	" "
$\frac{1}{8}$ L. bis 0,05 L.	" "	$\frac{1}{100}$	" "

Zur Prüfung des Kohlenmaßes von 1 H. Inhalt ist es hinreichend, Durchmesser und Höhe mit dem Meterstabe abzumessen. Die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn diese Dimensionen nicht um mehr als 10 Millimeter von ihren berechneten Werthen (§. 14) sich entfernen, und die Abweichung des aus den abgemessenen Dimensionen berechneten Inhaltes von dem Sollinhalte 1 Prozent im Mehr nicht überschreitet.

§. 18.

Stempelung.

Die Stempelung der hölzernen Hohlmaße erfolgt auf der äußeren Wandfläche und der äußeren Fläche des Bodens durch Einbrennen der Stempel, ferner an drei in nahe gleichen Abständen gewählten Stellen des oberen Randes durch Aufschlagen derselben. Die Maße aus Blech sind in der Weise zu stempeln, wie dies für die Flüssigkeitsmaße aus gleichem Material in §. 11 vorgeschrieben wurde.

IV. Gewichte.

§. 19.

Zulässige Gewichte und deren Bezeichnung.

Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Michtung und Stempelung zugelassen und sind mit den nebenstehenden Bezeichnungen zu versehen:

Zulässige Gewichte	Bezeichnung	
	bei dem Präzisionsgewichte	bei dem Handelsgewichte
20 Kilogramm	20 K.	20 K.
10 "	10 K.	10 K.
5 "	5 K.	5 K.
2 "	2 K.	2 K.
1 "	1 K.	1 K.
500 Gramm oder 50 Dekagramm	500 G.	50 Dk.
200 " " 20 "	200 G.	20 Dk.
100 " " 10 "	100 G.	10 Dk.
50 " " 5 "	50 G.	5 Dk.
20 " " 2 "	20 G.	2 Dk.
10 " " 1 "	10 G.	1 Dk.
5 "	5 G.	5 G.
2 "	2 G.	2 G.
1 "	1 G.	1 G.
50 Centigramm oder 5 Decigramm	50 C. oder 0,5 G.	
20 " " 2 "	20 C. " 0,2 G.	
10 " " 1 "	10 C. " 0,1 G.	
5 "	5 C. " 0,05 G.	
2 "	2 C. " 0,02 G.	
1 "	1 C. " 0,01 G.	
5 Milligramm	5 M.	
2 "	2 M.	
1 "	1 M.	

Zulässig ist die Michtung und Stempelung von Gewichten, welche, behufs ihres Gebrauches für Dezimal- und Zentesimalwagen neben der Bezeichnung ihres wirklichen Gewichtes, das Zehn-, beziehungsweise Hundertfache desselben in Klammern angegeben enthalten.

Die Bezeichnung ist bei den Gewichten aus Messing und ähnlichen Metallen auf der oberen Fläche einzuschlagen, bei den Gewichten aus Gußeisen aufzugießen und zwar bei den Handelsgewichten von 20, 10 und 5 K. auf der oberen Fläche in vertiefter, bei allen anderen gußeisernen Gewichten auf der Mantelfläche in erhabener Schrift.

§. 20.

Material.

Aus Messing, Bronze, Paffong und anderen Legirungen, welche in Bezug auf Härte und Oxidirbarkeit den genannten Metallen ähnlich sind, können Gewichte von jeder Größe, aus Gußeisen Gewichte bis zu 0,5 Kilogramm abwärts hergestellt werden. Für die Untertheilungen des Gramm kann nebst den obgenannten Legirungen Platin, Silber, Aluminium und Aluminium-Bronze Verwendung finden.

§. 21.

Form.

a) Handelsgewicht.

Die Gewichtsstücke aus Gußeisen von 20, 10 und 5 Kilogramm erhalten die in Fig. 8, Taf. II dargestellte Form. Sie sind schwach konisch herzustellen, so daß der obere Durchmesser

0,95 des unteren beträgt, die Höhe nahe gleich dem unteren Durchmesser. Diese Gewichtsstücke sind mit einem Ringe von kreisförmigem Querschnitte versehen und die obere Fläche erhält die aus der Figur ersichtliche Gestalt, um den Ring umlegen und die Gewichte bei ihrem Gebrauche auf einander stellen zu können.

Bei der Annahme eines spezifischen Gewichtes des Gußeisens = 7,1 und der angegebenen, möglichst genau einzuhaltenden Dimensionen des Ringes, sind die Dimensionen dieser Gewichtsstücke, in Millimeter ausgedrückt, folgende:

	20 K.	10 K.	5 K.
Ganze Höhe	160,0	126,9	100,7
Höhe bis zur Ebene, auf welcher der kleine Ring steht	133,3	105,8	83,9
Höhe des kleinen Kegels und des halbringförmigen Aufsatzes	26,7	21,1	16,8
Durchmesser der Bodenfläche	160,0	126,9	100,7
" " obersten Fläche	152,0	120,6	95,7
" " des herausgeschnittenen Kegels, unten	62,7	49,7	39,5
" " " oben	76,0	60,3	47,9
" " kleinen Kegels, unten	44,0	34,9	27,7
" " " oben	30,7	24,3	19,3
Innere Durchmesser der Dese	16,0	13,0	10,0
Dicke der Dese	6,0	5,0	4,0
Breite " "	16,0	13,0	10,0
Innere Durchmesser des Ringes	58,0	46,0	36,0
Dicke des Ringes	12,0	10,0	8,0

Dieselben Gewichtsstücke von 20, 10 und 5 K., aus Messing oder ähnlichen Legierungen hergestellt, erhalten die Form eines entweder mit Knopf oder mit festem Bügel versehenen Zylinders, dessen Höhe näherungsweise $1\frac{1}{10}$ des Durchmessers beträgt.

Die Gewichtsstücke von 2,1 und 0,5 K. erhalten, ohne Unterschied des Materials, die Form eines mit Knopf versehenen Zylinders, dessen Durchmesser gleich der Höhe ist.

Die Gewichtsstücke von 200 Gramm bis 1 Gramm erhalten die Form von Scheiben mit Knopf: die annäherungsweise einzuhaltenden Dimensionen sind aus den Figuren (Taf. II) zu ersehen.

Sogenannte Einsatzgewichte (mit Hülse und Ausfüllungen) werden zur Nüch und Stempelung nicht zugelassen.

b) Präzisionsgewicht.

Die Präzisionsgewichte jeder Größe bis zu 1 G. und aus jedem Material erhalten die Form abgestutzter Regel mit kleinerer Grundfläche, deren Kanten etwas abgerundet sind. Die Gewichte von 20, 10 und 5 K. sind mit Knopf oder festem Bügel, die Gewichte von 2 K. bis 1 G. mit Knopf versehen.

Die annäherungsweise einzuhaltenden Dimensionsverhältnisse sind folgende:

Bei den Gewichten von

20 K. bis 0,5 K. unterer Durchmesser = 0,85 des oberen, Höhe = dem mittleren Durchmesser.

200 G. bis 6 G. unterer Durchmesser = 0,8 des oberen, Höhe = dem halben mittleren Durchmesser.

2 G. und 1 G. unterer Durchmesser = 0,8 des oberen, Höhe = $\frac{1}{4}$ des mittleren Durchmessers.

Die Untertheilungen des Gramm erhalten die Form rechtwinkliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande.

§. 22.

Sonstige Beschaffenheit.

Messingene und aus ähnlichen Metallen gefertigte Gewichte, sowie die gußeisernen Knopfgewichte müssen sammt dem Bügel oder Knopfe massiv gegossen sein; Gewichte mit abschraubbaren Knöpfen sind unzulässig.

Bei den Gewichtsstücken aus Gußeisen von 20, 10 und 5 K. muß der Ring geschweißt, und die zur Aufnahme desselben dienende Dese (beziehungsweise der Bügel bei den gußeisernen Präzisionsgewichten) ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei u. dgl., eingegossen sein. Die Dese darf nicht über die obere Fläche des Gewichtes hervorragen.

Alle Gewichte von 20 K. bis 0,5 K., ohne Unterschied des Materiales, müssen auf ihrer oberen Fläche mit einem runden Justirloche versehen sein, das nach einer Höhlung führt, welche zur Aufnahme des Justirmateriales, wozu Eisen-, Blei- oder Zinnschrot zu verwenden ist, dient.

Was die Größe dieser Höhlung betrifft, so wird bei gußeisernen Gewichten mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück, bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke, im Guße leichter zu halten sein:

bei dem 20 K. Stück	um höchstens	200 G.	mindestens	80 G.
" " 10 K.	" " "	175 G.	"	70 G.
" " 5 K.	" " "	150 G.	"	60 G.
" " 2 K.	" " "	100 G.	"	40 G.
" " 2 K.	" " "	80 G.	"	30 G.
" " 0,5 K.	" " "	60 G.	"	25 G.

Bei messingenen Gewichten, welche durch die Bearbeitung schon näherungsweise richtig erhalten werden können, genügt eine Höhlung von mäßiger Größe.

Bei gußeisernen Gewichten muß das Justirloch über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen erweitern, damit der Pfropf sich unten aufsetzen und beim Aufstauchen in der Erweiterung etwas ausbreiten kann, und hiedurch festgehalten wird. Bei den drei mit Ring versehenen Gewichten ist das Justirloch in der abgesetzten Fläche, auf welcher der kleine Ring steht, anzubringen.

Bei messingenen Gewichten ist das Justirloch in einer Länge von etwa 10 Millimeter schwach konisch auszufenken.

Der Durchmesser des Justirloches soll bei den Gewichtsstücken von 20, 10 und 5 K. 12 Millimeter, bei dem 2, 1 und 0,5 Kilogrammstück 8 Millimeter betragen.

Der Pfropf ist aus Kupfer oder Messing herzustellen und es muß nach dem Eintreiben desselben seine Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fallen.

Die Justirung der Gewichtsstücke von 200 G. abwärts ist an der unteren Fläche durch Abdrehen zu bewerkstelligen.

Jedes zur Nüchtheit zuzulassen de Gewichtsstück muß eine reine glattverlaufende Oberfläche haben, an welcher sich weder Poren noch Höhlungen, auch wenn diese durch irgend ein Material ausgefüllt wären, noch eingeschlagene Stifte zeigen. Messingene und aus ähnlichen Metallen gefertigte Gewichte müssen auch an der Bodenfläche die Bearbeitung auf der Drehbank erkennen lassen.

Bei gußeisernen Gewichten darf die Schwärze nicht bloß mittelst eines Pinsels aufgetragen, sondern es muß dieselbe eingebrannt sein.

Unzulässig sind Gewichte, welche an der unteren Fläche mit einem vorspringenden Rande gegossen oder ausgedreht sind.

§. 23.

Aichung und Fehlergrenze.

Jedes Gewichtsstück ist unter Beobachtung des in der Instruktion vorgeschriebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch Stempelung zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachstehend angegebene Größe — und zwar das Handelsgewicht nur im Zuviel — von dem Eichnormale abweicht:

Größe des Gewichtsstückes.	gestattete Abweichung	
	a) beim Präzisionsgewichte.	b) beim Handelsgewichte.
20 K.	1500 M.	3000 M.
10 "	900 "	1800 "
5 "	450 "	900 "
2 "	225 "	450 "
1 "	150 "	300 "
500 G.	90 "	180 "
200 "	40 "	80 "
100 "	25 "	50 "
50 "	20 "	40 "
20 "	10 "	20 "
10 "	8 "	16 "
5 "	5 "	10 "
2 "	3 "	6 "
1 "	2 "	4 "
50 C.	1 "	
20 "	1 "	
10 "	1 "	

Die Stücke des Präzisionsgewichtes von 5 C. bis 1 M. sind einzeln möglichst genau herzustellen und ist für je 4 Stück zusammen, welche die höchst näher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $\frac{1}{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

§. 24.

Stempelung.

Mit Eichpropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel auf der Oberfläche des Propfes und, wenn sie aus Messing oder ähnlichen Metallen hergestellt sind, auch an der Bodenfläche; massive Gewichte aus Messing, Bronze u. dgl. auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche und auf der Bodenfläche; Gewichte in Form von Blechplättchen auf der oberen Fläche.

Präzisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über die der Aichung und Stempelung unterliegenden Meßwerkzeuge.

I. Wagen.

§. 25.

Zulässige Wagen überhaupt.

Zur Aichung sind nur solche Arten von Wagen zuzulassen, deren Theorie und erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie die für die Zwecke des öffentlichen Ver-

kehr erforderliche Empfindlichkeit, Richtigkeit, Tragfähigkeit und Unveränderlichkeit besitzen.

Es werden daher nur Hebelwagen zugelassen, welche im Allgemeinen folgenden Bedingungen genügen:

- a) Jede zuzulassende Wage muß sowohl im belasteten als auch im unbelasteten Zustande eine stabile Gleichgewichtslage besitzen, in welche sie, nachdem sie in Schwingungen versetzt worden ist, sich immer genau wieder einstellt. Eine Ausnahme findet nur bei den Schnellwagen (§. 28) ohne Nullpunkt für den unbelasteten Zustand statt.
- b) Alle Drehaxen (Schneiden), sowie deren Lager (Pfannen), müssen von Stahl gefertigt, möglichst rein und glatt gearbeitet und so gehärtet sein, daß sie von einer guten Feile nicht angegriffen werden; die Lager dürfen nur mit den äußersten Schärfen der Schneiden in Berührung kommen können und muß jedes Streifen, jede Klemmung oder Reibung bei spielender Wage gänzlich vermieden sein.
- c) Alle Drehscheiben müssen mit den betreffenden Hebeln fest und unveränderlich verbunden und von hinreichender Länge sein, um mit ihren Lagern stets in der vollen Ausdehnung der letzteren in Berührung bleiben zu können.

Wagen, bei welchen nicht die Drehschneiden, sondern deren Lager in den Hebeln angebracht sind, werden nicht zugelassen.

- d) Die einzelnen Theile der Wage müssen so widerstandsfähig konstruirt sein, daß sie bei der größten zulässigen Belastung keine erkennbare Formveränderung erleiden.
- e) An jeder Wage soll die größte Belastung, für welche sie bestimmt ist, in Kilogrammen ausgedrückt, an einer leicht in die Augen fallenden Stelle ersichtlich gemacht sein. Bei Wagen von weniger als 1 K. Tragfähigkeit kann die Bezeichnung entfallen.

§. 26.

Zulässige Konstruktionsysteme.

Auf Grund der vorangehenden allgemeinen Bestimmungen werden folgende Konstruktionsysteme von Hebelwagen zur Wichtung zugelassen:

- a) gleicharmige Balkenwagen;
- b) ungleicharmige Balkenwagen mit veränderlichem Verhältnisse der Hebelarme (Schnellwagen oder römische Wagen);
- c) Brückenwagen;
- d) oberhalbige oder Tafelwagen.

Die sub a) aufgeführten gleicharmigen Balkenwagen, mit Ausnahme der ordinären Höcklerwagen, sowie die sub b) angeführten Schnellwagen werden für jede Größe der Tragfähigkeit der Wichtung unterzogen; die Grenzen der Tragfähigkeit, innerhalb welcher die ordinären Höcklerwagen und die übrigen sub c) und d) aufgestellten Konstruktionsysteme zur Wichtung zugelassen werden, sind in den folgenden Paragraphen näher bestimmt.

Als Präzisionswagen, welche eine größere Genauigkeit (§. 31) besitzen müssen und als solche dem Wichtamte anzumelden sind, werden nur gleicharmige Balkenwagen geachtet.

§. 27.

A. Gleicharmige Balkenwagen.

Damit eine gleicharmige Balkenwage zur Wichtung zugelassen werden könne, muß sie außer den im §. 25 gestellten Anforderungen auch noch folgenden speziellen Bedingungen genügen:

- a) Der Wagebalken darf keine wahrnehmbare Verschiedenheit in der Gestalt seiner beiden Arme zeigen, soll aus widerstandsfähigem Materiale (wie Stahl, Eisen, Messing, Paß-

fong u. dgl. fleißig gearbeitet und der größten Belastung, für welche die Wage bestimmt ist, entsprechend stark gebaut sein;

- b) die Zunge, deren Länge nicht kleiner sein darf als die halbe Länge des Wagebalkens, muß gerade und mit dem letzteren fest und unveränderlich verbunden sein. Ihre Mittellinie soll auf der die beiden Endschnitten verbindenden Geraden senkrecht stehen und die Richtung ihrer Verlängerung durch die scharfe Kante der Mittelschneide gehen.

Die Zunge kann übrigens sowohl nach aufwärts als nach abwärts gerichtet sein.

- c) Der Wagebalken muß für sich allein, d. h. nach Abnahme der Wageschalen, eine stabile Gleichgewichtsstellung besitzen, bei welcher die Verbindungslinie der Endschnitten horizontal, die Zunge somit vertikal gerichtet ist;
- d) er muß ferner möglichst gleicharmig sein, und sind in dieser Hinsicht nur solche Abweichungen gestattet, durch welche die Richtigkeit der Wage höchstens nur in dem nach §. 31 noch zulässigen Maße beeinträchtigt wird;
- e) die zu dem Wagebalken gehörigen Wageschalen müssen, nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Bügeln, gleiches Gewicht haben, und es dürfen zur Herstellung desselben keine wie immer beschaffenen losen Ausgleichsmittel (Drähte, Blei- oder Messingstücke u. dgl.) in Anwendung kommen.
- f) Die scharfen Kanten der beiden Hälften der Mittelschneide (des Mittelkerns) müssen in eine einzige gerade Linie fallen, welche auf einer durch die Längsaxe des Balkens und die Mittellinie der Zunge gelegten Ebene senkrecht steht und etwas oberhalb, in keinem Falle aber unterhalb der Verbindungslinie der Endschnitten zu liegen kommt;
- g) die Endschnitten (Ortkerne) müssen mit der Mittelschneide parallel und die Gehänge für die Wageschalen auf denselben ohne seitliche Reibung oder Klemmung vollkommen frei beweglich sein.

Bei Wagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr ist es gestattet, die Endschnitten in Form von Ringen herzustellen, welche mit dem Wagebalken aus einem Stücke gearbeitet sind und deren innerer Rand eine nach aufwärts gerichtete, zugespitzte, in einer zur Mittelschneide parallelen Ebene liegende Kante bildet;

- h) die Lager für die Mittelschneide (Scherlöcher, Tragpfannen) müssen bei freispielernder Wage in derselben Horizontal-Ebene (gleicher Höhe) liegen.

Wagen, bei welchen die Lager für die Mittelschneide nicht in einer frei hängenden Schere, sondern auf einer vertikalen Tragsäule angebracht sind, müssen so eingerichtet sein, daß die vertikale Gleichgewichtsstellung der Zunge sicher zu erkennen ist;

- i) ordinäre Höckerwagen, welche im öffentlichen Verkehre nur bis zu einer einseitigen Belastung von 2 H. zugelassen und nur zum Abwägen von Gegenständen des kleinen Marktverkehrs verwendet werden dürfen, müssen von dem Verfertiger durch Aufschlagen des Zeichens H. W. auf einem der Arme als solche gekennzeichnet werden.

§. 28.

B. Schnellwagen.

Zur Abichung werden nur die sogenannten einstehenden Schnellwagen, deren Skalen nach Kilogramm und den zulässigen Unterabtheilungen des Kilogrammes eingetheilt sind, zugelassen. Dieselben müssen außer den allgemeinen Bedingungen des §. 25 noch folgenden Anforderungen entsprechen:

- a) Sämmtliche Schnitten müssen untereinander parallel und zur Längsaxe des Balkens senkrecht sein;

- b) die zur Auflage der Drehschneide dienenden Böcher der Schere müssen bei frei spielender Wage in gleicher Höhe liegen; dasselbe gilt von den Böchern der Gehänge (Kloben) für die Last;
- c) die Mittellinie der Zunge, deren Länge wenigstens das Doppelte der Länge des kürzeren Hebelarmes betragen soll, muß auf der Längsaxe des Balkens senkrecht stehen und die Verlängerung ihrer Mittellinie durch die scharfe Kante der Drehschneide gehen; ihre Breite soll jener der Schere gleich kommen;
- d) das Laufgewicht (die Birne) soll die Gestalt einer Kugel haben, und entweder mit einem eingegossenen, schmiedeisernen, an seiner hohlen Seite zugespitzten Haken versehen, oder mit einer auf dem längeren Balkenarme verschiebbaren Hülse in untrennbarer Weise verbunden sein, und die Hülse eine Marke besitzen, welche eine sichere Einstellung auf die Theilstriche der Skala und ein deutliches Ablesen derselben gestattet;
- e) das Gesamtgewicht des Laufers (der Birne) und des damit verbundenen Hakens oder der Hülse sammt Gehänge muß eine ganze Zahl von Kilogrammen betragen und diese Zahl mit Beisetzung des Buchstabens K. auf dem Haken, beziehungsweise der Hülse aufgeprägt oder eingravirt sein;
- f) besitzt der längere Hebelarm zwei Skalen, u. zw. eine für kleinere und eine für größere Lasten, so muß die größte Last, welche auf der ersten Skala abgewogen werden kann, gleich sein der kleinsten auf der zweiten Skala abwägbaren Last;
- g) ist bei einer Schnellwage eine Wageschale zur Aufnahme der abzuwägenden Gegenstände angebracht, so muß das Gesamtgewicht der Schale und der zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Dösen und des Gehänges so beschaffen sein, daß der Balken in horizontaler Lage einsteht, wenn das Laufgewicht auf den mit 0 bezeichneten Theilstrich der Skala eingestellt wird, u. zw. muß diese Ausgleiche ohne Anwendung von losen Ausgleichungsmitteln (Drähten, Metallstücken u. dgl.) bewerkstelligt erscheinen;
- h) die Theilstriche der Skalen müssen von einander gleichweit, u. zw. nicht weniger als 3 Millimeter abstehen, und diejenigen, deren Abstände einer gewissen (je nach der Größe der Wage verschiedenen) Zahl von ganzen Kilogrammen entsprechen, müssen mit deutlich ausgeprägten, gut lesbaren Ziffern unter Beisetzung des Buchstabens K. bezeichnet sein;
- i) einer besonderen Angabe der größten zulässigen Belastung auf dem Wagebalken bedarf es bei diesen Wagen aus dem Grunde nicht, weil die Grenzen der Anwendbarkeit bereits aus den Angaben der Skalen ersichtlich sind.

§. 29.

C. Brückenwagen.

Die zur Michtung zuzulassenden Brückenwagen müssen entweder Dezimal- oder Zentesimalwagen sein, d. h. es muß Gewicht und Last entweder in dem Verhältnisse von 1:10 oder von 1:100 stehen; jedes andere Verhältniß ist unzulässig.

Außer den allgemeinen Anforderungen des §. 25 muß jede zuzulassende Brückenwage noch folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Die Wage muß immer dasselbe Gewicht angeben, auf welche Stelle der Brücke die Last auch gebracht werden mag;
- b) sie muß mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche die horizontale Stellung der Brücke ersichtlich gemacht wird;
- c) eine Tarirvorrichtung besitzen, durch welche das Gewicht der Brücke, der Traghebel und Zugstangen so ausgeglichen werden kann, daß die Zunge des Wagebalkens bei unbelasteter Wage richtig einspielt;

- d) auf jeder Brückenwage muß an einer augenfälligen Stelle der Name des Verfertigers, das Verhältniß von Gewicht und Last (1:10 oder 1:100) und endlich nach §. 25 die größte Belastung, für welche dieselbe bestimmt ist, in einer solchen Weise ersichtlich gemacht sein, daß die Richtigkeit der Angabe durch die Stempelung beglaubigt und gesichert werden kann;
- e) an jeder derartigen Wage soll eine Sperrvorrichtung angebracht sein, mittelst welcher die außer Gebrauch stehende Wage abgestellt (gesperrt) werden kann. Dabei soll die Brücke der Wage auf wenigstens zwei, in der Gestalt von kleinen Regeln herzustellende Stützpunkte zu liegen kommen.
- f) Eine nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zulässige Brückenwage, bei welcher jedoch statt einer zum Auflegen der Gewichte dienenden Wageschale eine Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Skala, oder neben einer Wageschale noch eine mit Skala und Laufgewicht versehene Schiene zum Ausgleichen der kleineren Gewichtsunterschiede angebracht ist, kann zur Eichung zugelassen werden, wenn die genannte Einrichtung den im §. 28 der Eichordnung an die Beschaffenheit der Skalen der Schnellwagen gestellten Anforderungen entspricht, das Laufgewicht unabnehmbar, und im Falle dasselbe mit einer Preßschraube festgestellt wird, letztere mit dem Laufgewichte selbst untrennbar verbunden ist.

Von den bisher ausgeführten Konstruktionsarten der Brückenwagen sind vorläufig zur Eichung nur die unter den nachfolgenden Bezeichnungen bekannten Brückenwagen zuzulassen:

1. Die Straßburger Dezimal- und Zentesimal-Brückenwage,
2. die Schönmann'sche Brückenwage,
3. die Schember'sche Dezimal- und tragbare Zentesimal-Brückenwage,
4. die nach Sagnier gebaute Zentesimal-Brückenwage mit Laufgewicht.

Ueber die Zulässigkeit anderer Konstruktionen entscheidet von Fall zu Fall die k. k. Normal-Eichungs-Kommission.

Tragbare Brückenwagen, deren größte Tragfähigkeit geringer ist als 20 Kilogramm, werden zur Eichung nicht zugelassen.

Große feststehende Brückenwagen können erst nach vollständiger Montirung am Aufstellungsorte selbst der eidamtlichen Prüfung und Stempelung unterzogen werden.

§. 30.

D. Oberschalige oder Tafelwagen.

Zur Eichung zulässig sind nur solche Tafelwagen, bei welchen die Gewichtsangabe unabhängig ist von den Stellen, welche Gewicht und Last auf den Wageschalen einnehmen, welche bei jeder Stellung von Gewicht und Last nicht nur völlig freie Beweglichkeit, sondern auch die durch §. 31 geforderte Empfindlichkeit besitzen,

bei welchen kleine Fehler in der Aufstellung keine die im §. 31 festgesetzte Grenze überschreitende Unrichtigkeit der Gewichtsbestimmung zur Folge haben, und deren größte Tragfähigkeit nicht weniger als 1 Kilogramm beträgt.

Welche Konstruktionsysteme mit Rücksicht auf die obigen Bedingungen zur Eichung zuzulassen sind, entscheidet von Fall zu Fall die k. k. Normal-Eichungs-Kommission.

§. 31.

Eichung und Fehlergrenzen.

Beim Eichen der Wagen ist die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Tragfähigkeit nach den in der Instruktion für die Eichämter vorgeschriebenen Methoden zu untersuchen

und die Wage als stempelfähig anzusehen, wenn der Fehler der Richtigkeit höchstens die Grenze der für dieselben geforderten Empfindlichkeit erreicht und die Wage im Zustande der größten zulässigen Belastung noch einen deutlichen Ausschlag gibt mit einer Gewichtszulage, welche nicht mehr betragen darf als:

Gewichtszulage
im Verhältnis
zur einseitigen
Belastung

1. Bei Präzisionswagen, und zwar von einer größten einseitigen Tragfähigkeit:

von 5 K. und darüber	10000
" 250 G. bis unter 5 K.	5000
" 20 G. bis unter 250 G.	2500
" weniger als 20 G.	1000

2. Bei Wagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr und zwar:

a) bei gleicharmigen Balkenwagen und Tafelwagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit:

von 5 K. und darüber	3000
von weniger als 5 K.	2000

b) bei Schnellwagen 2000

c) bei Brückenwagen 500

3. Bei ordinären Höcklerwagen

§. 32.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei gleicharmigen Wagen so, daß auf einem Arme der Achsstempel, auf dem anderen die Jahreszahl angebracht wird. Bei Präzisionswagen ist überdies der sechsstrahlige Stern unter oder neben dem Adler beizusetzen.

Bei Schnellwagen sind der Balken an dem ersten und letzten Theilstriche der Skalen, ferner der Hafen, beziehungsweise die Hülse und das Gehänge des Laufgewichtes zu stempeln.

Bei Brückenwagen wird der Stempel auf den zur Aufnahme der Gewichte dienenden Hebelarm aufgeprägt und überdies an geeigneten Stellen der Brücke und Tragsäulen eingegraben.

Brückenwagen mit Laufgewicht und Skala sind in Bezug auf die Stempelung dieser letzteren wie die Schnellwagen zu behandeln.

Für Tafelwagen haben je nach Anwendbarkeit entweder die Vorschriften für gleicharmige Balkenwagen oder für Brückenwagen zu gelten. Bei Wagebalken aus Gußeisen müssen behufs Anbringung der Stempel Pfropfe aus Kupfer oder Messing eingesetzt sein.

II. Alkoholometer.

§. 33.

Zulässige Instrumente.

Zur Mischung und Stempelung werden nur solche aus Glas angefertigte Alkoholometer zugelassen, welche den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in Volumspercenten für die Normaltemperatur von 12° R. angeben und mit einem eingeschmolzenen Thermometer versehen sind, dessen außerhalb des Aräometerkörpers befindliches Quecksilbergäß als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ohne weitere Beschränkung ausreicht.

Der äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes darf 13 Millimeter nicht überschreiten. Das Instrument muß im Wasser oder dem schwächsten Weingeiste, für welchen es bestimmt ist, so schwimmen, daß seine Spindel vertikal steht, und in dieser Lage eine genügende Stabilität besitzen. Die Spindel muß vollkommen gerade sein.

Metallene Alkoholometer, sowie solche gläserne, welche neben der ob erwähnten noch eine andere Skala enthalten, werden zur Aichung nicht zugelassen.

§. 34.

Beschaffung der Skalen.

- a) Die Prozentskala des Alkoholometers kann entweder die volle Skala von 0 bis 100, oder nur einen Theil derselben, und zwar in ganzen Perzenten, oder mit Angabe von Bruchtheilen enthalten. Bei einer vollen Skala muß der Abstand der beiden mit 0 und 100 bezeichneten Hauptpunkte wenigstens 160 Millimeter betragen; bei theilweisen Skalen dürfen die einzelnen Theile nicht kleiner sein, als die entsprechenden Theile einer vollen Skala von 160 Millimeter Länge.

Die Skala muß den Namen und Wohnort des Verfertigers, das Gewicht des Instrumentes in Centigramm, und die Bezeichnung enthalten: „Alkoholometer für Volum-Prozente Alkohols, von der Dichte 0,7951 bei + 12° R. — Von oben abzulesen.“ Sie muß in die Röhre so eingeschoben sein, daß ihre Theilstriche auf der Spindel senkrecht stehen; zur Befestigung derselben an der inneren Wand der Spindel ist Fischleim (Hausenblase) zu verwenden. Der Ort des obersten Theilstriches der Skala ist auf der Spindel durch einen zarten Diamantstrich zu fixiren.

- b) Die Theilung der Thermometerskala ist nach Réaumur auszuführen und als solche zu bezeichnen; sie muß mindestens bis zu 10 Grad unter dem Eispunkte fortgesetzt und bei + 12 Grad mit einem rothen Striche versehen sein.

§. 35.

Prüfung und Fehlergrenzen.

Bei der Prüfung ist das in der Instruktion angegebene Verfahren zu befolgen. Die Stempelung darf nur dann vorgenommen werden, wenn:

1. das Instrument den in §§. 33 und 34 gestellten Anforderungen entspricht;
2. die Alkoholometerskala bei der Vergleichung mit dem zu diesem Zwecke dienenden Normal-Skalennetze keine Abweichungen zeigt, welche $\frac{1}{10}$ eines Skalentheiles überschreiten;
3. bei der Vergleichung mit dem Normal-Alkoholometer und Thermometer in beiden Skalen keine größeren Abweichungen als $\frac{1}{4}$ Grad sich ergeben.

Die Stempelung erfolgt auf der Papierskala des Alkoholometers, auf welcher auch die Jahrzahl und die amtliche Protokollzahl aufgetragen wird.

§. 36.

Aichschein, Reduktionstabelle, Gebrauchsanweisung.

Mit jedem Alkoholometer wird ein Aichschein und ein Exemplar der Reduktionstabellen nebst beigeodrucker Gebrauchsanweisung ausgegeben.

Der Aichschein enthält Namen und Wohnort des Verfertigers, das Datum der vorgenommenen Prüfung, die amtliche Protokollzahl, den Umfang der Skala, das Gewicht des Instrumentes und den Stempel des Aichamtes.

Der Ersatz eines verlorenen Aichscheines kann nur nach neuerlicher Prüfung des Instrumentes erfolgen.

III. Saccharometer.

§. 37.

Zulässige Instrumente.

Die mit Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. Dezember 1852 (R. G. B. LXXIX. Stück) zur Bestimmung des Extraktgehaltes der Bierwürze eingeführten Saccharometer müssen, um zur Aichung und Stempelung zugelassen zu werden, die Gewichtsprocente des in einer Lösung von reinem Zucker in destillirtem Wasser enthaltenen Zuckers für die Normaltemperatur von 14 Grad Réaumur angeben, aus Glas gefertigt und mit einem eingeschmolzenen Thermometer versehen sein, dessen außerhalb des Aräometerkörpers befindliches Quecksilbergefäß als Belastung für das damit verbundene Saccharometer ohne weitere Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes darf 13 Millimeter nicht überschreiten. Das Saccharometer muß in einer Flüssigkeit, in welcher es nicht weiter als bis zu seinem untersten Theilstriche einsinkt, mit genügender Stabilität so schwimmen, daß seine Spindel vertikal steht. — Letztere muß vollkommen gerade sein.

§. 38.

Geschaffenheit der Skalen.

Die Saccharometerskala darf nicht weniger als 24 Grade von 0 an umfassen; sie muß, vom untersten bis zum obersten Theilstriche gerechnet, wenigstens 130 Millimeter lang, und noch in Fünftel-Grade getheilt sein.

Die Skala muß den Namen und Wohnort des Verfertigers, das Gewicht des Instrumentes in Zentigramm und die Bezeichnung: „Saccharometer für Gewichtsprocente bei + 14° R. — Von oben abzulesen“ enthalten und in die Röhre so eingeschoben sein, daß ihre Theilstriche auf der Spindel senkrecht stehen. Zur Befestigung derselben an der inneren Wand der Spindel ist Fischleim (Hausenblase) zu verwenden, und der Ort des obersten Theilstriches der Skala auf der Spindel durch einen zarten Diamantstrich zu fixiren.

Die nach Réaumur von 0 bis 25 Grad auszuführende, und als solche zu bezeichnende Thermometerskala ist auf der linken Seite der Thermometerröhre in schwarzer Farbe anzubringen, bis auf den dem 14. Grade ober dem Eispunkte entsprechenden Theilstrich, welcher roth ausziehen und auf die rechte Seite der Thermometerröhre zu verlängern ist. Er bildet den Nullpunkt für die auf dieser Seite in rother Farbe anzubringende Korrekzionskala.

Um die unterhalb und oberhalb dieses Nullpunktes zu ziehenden Theilstriche dieser Korrekzionskala zu erhalten, ist der Raum zwischen 14 und 4 Grade R. in vier, jener zwischen 14 und 24 Grad in sechs gleiche Theile zu theilen; die Theilstriche unter 0 sind mit 1, 2, 3, 4, jene ober 0 mit 1, 2, 3 u. s. w. bis 6 zu bezeichnen. Auf der Skala muß bemerkt sein, daß die rothen Zahlen Zehntel-Procente bedeuten, und über 0 zu den Angaben der Saccharometerskala zu addiren, unter 0 davon zu subtrahiren sind.

§. 39.

Prüfung und Fehlergrenzen.

Bei der Prüfung ist das in der Instruktion vorgeschriebene Verfahren zu befolgen und es darf die Stempelung nur dann vorgenommen werden, wenn das Instrument:

1. Den in §§. 37 und 38 gestellten Anforderungen entspricht,
2. die Saccharometerskala bei der Vergleichung mit dem zu diesem Zwecke dienenden Normalkalenneze keine Abweichungen zeigt, welche 0,1 Grad überschreiten, und

3. in den Theilungen der beiden Skalen keine größeren Abweichungen gegen die zur Vergleichung benützten Normalinstrumente sich zeigen, als $\frac{1}{5}$ Grad bei der Saccharometerskala und $\frac{1}{2}$ Grad bei der Thermometerskala.

Die Stempelung erfolgt auf der Papierskala des Saccharometers, auf welcher auch die Jahrzahl und die amtliche Protokollszahl aufgetragen wird.

§. 40.

Aichschein.

Mit dem Instrumente wird nach erfolgter Prüfung ein Aichschein ausgegeben, welcher den Namen und Wohnort des Verfertigers, das Datum der vorgenommenen Prüfung, die amtliche Protokollszahl, das Gewicht des Instrumentes in Zentigramm und den Stempel des Aichamtes enthält.

Der Ersatz eines verlorenen Aichscheines kann nur nach neuerlicher Prüfung des Instrumentes erfolgen.

IV. Gasmesser.

§. 41.

Zulässige Gasmesser überhaupt.

Zur Aichung und Stempelung zugelassen werden nur solche Gasmesser:

- a) welche die Gasmenge nach Kubikmetern messen;
- b) bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, in Wasser oder eine andere geeignete Flüssigkeit tauchende Blechtrommel erfolgt (nasse Gasmesser), und
- c) welche mit den zur Erreichung einer sicheren Messung des durchgeströmten Gasvolumens erforderlichen Einrichtungen versehen sind.

Ueber die Zulässigkeit trockener Gasmesser entscheidet von Fall zu Fall die k. k. Normal-Aichungs-Kommission.

§. 42.

Beschaffenheit der Gasmesser.

Von jedem nach den allgemeinen Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphes zulässigen Gasmesser wird überdies gefordert:

- a) daß die in einem vollkommen gasdichten Gehäuse eingeschlossene, um eine horizontale Axe rotirende Trommel nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich sei;
- b) der oberhalb des Flüssigkeitspiegels liegende, gasfassende Theil der Trommel einen möglichst unveränderlichen Rauminhalt habe, zu welchem Zwecke eine Einrichtung vorhanden sein muß, um den Flüssigkeitspiegel in einem so viel als möglich unveränderlichen Abstände von der Trommelaxe zu erhalten;
- c) daß die zur Nachfüllung bestimmte Vorrichtung so beschaffen sei, daß nach erfolgter Stempelung eine nachträgliche Erhöhung des Flüssigkeitspiegels nicht möglich ist;
- d) die Enden der Füße des Gehäuses in einer und derselben, zur Trommelaxe möglichst parallelen Ebene liegen;
- e) der gesammte gasfassende Rauminhalt der Trommellammern bei einem Gasdrucke von 40^{mm} Höhe der Wasserfäule zu dem Kubikmeter in einem Verhältnisse stehe, welches durch das Zählwerk genau wiedergegeben wird;

- t) das Zählwerk nicht ohne Verletzung des später an demselben anzubringenden Stempels zugänglich sei, und die einzelnen Zifferblätter desselben nur Zahlen enthalten, welche die zu messende Gasmenge in Kubikmetern angeben; überdies muß noch eine Vorrichtung vorhanden sein, um kleine Raumtheile des durchgegangenen Gases bis zu derjenigen Größe herab, welche zur genauen Bestimmung des etwa vorhandenen Fehlers erforderlich ist, nachkommen zu können.

§. 43.

Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser muß, untrennbar von demselben, angegeben sein:

- a) der Name und Wohnort des Verfertigers;
- b) die laufende Fabriknummer;
- c) der Kubikinhalt des gasfassenden Raumes der Trommel in Litern, in der Form:

$$I = \dots \text{ Liter};$$
- d) das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, ausgedrückt in Kubikmetern in der Form:

$$V = \dots \text{ Kub. Met.};$$
- e) endlich muß auf dem Zählwerke ausdrücklich die Angabe angebracht sein, daß es nach Kubikmetern registriert.

§. 44.

Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichung der Gasmesser hat nach den in der Instruktion gegebenen Vorschriften zu erfolgen und wird die Stempelung nur dann vorgenommen, wenn das Zählwerk die wirklich durchgegangenen Gas Mengen richtig anzeigt, wobei höchstens ein Fehler von zwei Prozent im Zuviel oder Zuwenig zulässig ist.

§. 45.

Stempelung.

Die Stempelung hat durch mehrfaches Aufdrücken des Stempels in der Art zu erfolgen, daß nach erfolgter Stempelung weder die Trommel noch das Zählwerk und die zur Regulierung des Flüssigkeitsspiegels dienende Vorrichtung ohne Verletzung des Stempels zugänglich sind. Ebenso muß durch Anbringung des Stempels die nachträgliche Abtrennung des Schildes, welcher die im §. 43 geforderten Bezeichnungen enthält, unmöglich gemacht werden.

V. Probe-Maß und Gewicht für Getreidefrüchte.

§. 16.

Probemaß.

Zur Prüfung der Qualität der Getreidefrüchte dient ein Maß von 0,2 Liter = $\frac{1}{500}$ Hektoliter Inhalt, welches den Namen Probe-Hektoliter führt und aus Kupfer oder Messing in Form eines Zylinders herzustellen ist, dessen Durchmesser und Höhe im Lichten 63,4 Millimeter beträgt. Der Zylinder ist oben durch einen 4 Millimeter hohen Ring zu verstärken, so daß die Dicke des Randes, welcher eben abgeschliffen sein muß, etwa 2 Millimeter betrage. Der Ring ist an zwei gegenüberliegenden Punkten mit zylindrischen Zapfen versehen, welche zum Anhängen des Gefäßes an den Arm einer Wage dienen. An der äußeren Mantelfläche ist die Bezeichnung: $\frac{1}{500}$ H. einzugravieren oder aufzuschlagen.

§. 47.

Probegewicht.

Als Probegewicht werden Gewichtsstücke von 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0,4 und 0,2 Gramm geächt und gestempelt, welche das Fünfhundertfache ihres wirklichen Gewichtes repräsentiren; sie erhalten auf ihrer oberen Fläche beziehungsweise die Bezeichnung: 50 K., 20 K., 10 K., 5 K., 2 K., 1 K., 0,5 K., 0,2 K., 0,1 K. Auf der unteren Fläche ist, mit Ausnahme der zwei kleinsten Stücke, das Verhältniß $\frac{1}{500}$ aufzuschlagen.

Diese Gewichte sind aus Messing oder einer ähnlichen Legirung in der für das Handelsgewicht vorgeschriebenen Scheibenform, jedoch mit kugelförmigem Knopf herzustellen, mit Ausnahme der zwei Stücke von 0,4 und 0,2 Gramm, welche die Form von Blechplättchen mit aufgebogenem Rande erhalten.

Dieser Einsatz wird in ein Kästchen eingepaßt, in welchem sich zugleich eine kleine Wage, deren eine Wagschale der Probe-Hektoliter bildet, und ein Streichholz befindet.

§. 48.

Aichung und Fehlergrenzen.

Die Aichung der Probemaße und Gewichte ist nach den Vorschriften der Instrukzion für Hohlmaße, beziehungsweise Gewichte vorzunehmen und darf die Abweichung von den Normalen die folgenden Größen im Sinne des Zuviel oder Zuwenig nicht überschreiten:

Bei dem Probemaße	$\frac{1}{200}$ des Sollinhaltes	
Bei dem Probegewichte von	100 G.	50 M.
" " " "	40 G.	35 M.
" " " "	20 G.	20 M.
" " " "	10 G.	16 M.
" " " "	4 G.	10 M.
" " " "	2 G.	6 M.
" " " "	1 G.	4 M.

Die Stücke zu 0,4 G. und das 0,2 G. Stück sind einzeln möglichst genau herzustellen und darf die Abweichung dieser drei Stücke zusammen 4 M. nicht überschreiten.

§. 49.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei dem Probemaße an der äußeren Mantelfläche unter dem Verstärkungsringe und auf dem oberen Rande an drei nahe gleichweit von einander entfernten Stellen desselben; bei den Probegewichten nach Vorschrift des §. 24.

VI. Meßrahmen für Brennholz.

§. 50.

Geschaffenheit der Meßrahmen.

Zur Zumessung von Brennholz im Kleinverkehr werden hölzerne Meßrahmen von folgenden Größen und Dimensionen zur Aichung und Stempelung zugelassen:

Größe	Dimensionen	
	Höhe	Länge
4 Quadratmeter	2 ^m	2 ^m
2 "	1	2
1 "	1	1

Größe	Dimensionen	
	Höhe	Länge
0,5 Quadratmeter	625 ^{mm}	800 ^{mm}
0,2 " 	400	500
0,1 " 	250	400

Die Bezeichnung (mit 4 M., 2 M., 1 M., 0,5 M., 0,2 M., 0,1 M.) ist an einer Stelle aufzubrennen, welche bei gefülltem Rahmen sichtbar ist.

§. 51.

Konstruktion.

Die vier Rahmenstücke sind an ihren Enden durch Verzapfung zu verbinden und ist die Verbindung an jeder Ecke durch 2 Winkelstücke aus Schmiedeeisen, welche in das Holz einzulassen sind, genügend zu sichern.

§. 52.

Messung und Fehlergrenze.

Die Prüfung des Inhalts wird durch Messung der inneren Länge und Höhe vorgenommen und darf die Stempelung nur dann erfolgen, wenn die Abweichung von den im §. 50 vorgeschriebenen Dimensionen bei den Rahmen von 4,2 und 1 Quadratmeter 10 Millimeter, bei den kleineren 4 Millimeter nicht überschreitet.

§. 53.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt durch Aufbrennen der Stempel an den Verbindungsstellen der einzelnen Rahmenstücke.

Dritter Abschnitt.

Normale.

§. 54.

Arten der Normale.

Die Normale sind:

- I. Gebrauchsnormale, welche zur Prüfung der Verkehrsmaße und Gewichte benützt werden.
- II. Kontrollnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale bei den Ämtern dienen.
- III. Hauptnormale, nach welchen die Kontrollnormale richtig erhalten werden.

Dieselben werden den Ämtern und Aufsichtsorganen von der k. k. Normalmessungs-Kommission geliefert.

I. Gebrauchsnormale.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

Jedes Amt muß für jeden Zweig des Messgeschäftes, welchen dasselbe ausübt, mit den im Folgenden aufgeführten Gebrauchsnormalen versehen sein. — Dieselben werden nach den nachstehend gegebenen Vorschriften ausgeführt und erhalten den Stempel der k. k. Normalmessungs-Kommission, die Normale für das Präzisionsgewicht außerdem noch einen Sternstempel.

Jedes Amt ist dafür verantwortlich, daß dieselben fortdauernd mit den Kontrollnormalen in Uebereinstimmung erhalten werden.

§. 56.

Gebrauchsnormale für Längenmaße.

Ein Metermaßstab als Strichmaß von Messing, durchgehends in Centimeter, der erste und letzte Dezimeter in Millimeter getheilt.

Ein Bandmaß aus Stahl von 5 Meter Länge, in Dezimeter getheilt.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den Kontrollnormalen darf höchstens der im § 3 ad 1) und 5) angegebenen, bei der Aichung der Verkehrsmaße noch zulässigen Abweichung betragen.

§. 57.

Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße.

Ein Satz von 5 Liter abwärts bis $\frac{1}{32}$ Liter und von 0,2 bis 0,01 Liter nach den im §. 5 angegebenen Abstufungen. Das 5 Liter-Normal ist aus hartgelöthetem und gehämmertem Kupferblech in Form eines abgestuften Kegels angefertigt, dessen oberer Durchmesser 100 Millimeter beträgt und dessen Höhe gleich dem doppelten mittleren Durchmesser ist. Die Normale von 2 und 1 Liter Inhalt, sowie die fortgesetzten Halbierungen des Liter werden aus gezogenen Messingröhren, die dezimalen Abstufungen des Liter von 0,2 L. abwärts aus gezogenen Kupferröhren hergestellt, mit eingelöthetem Boden, in Form eines Zylinders, dessen Höhe dem doppelten Durchmesser gleich ist, mit verstärktem, eben abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten;

oder: ein Satz gläserner Flaschen (Mischkolben) mit engem zylinderischen Halse in den gleichen Abstufungen; jede derselben trägt nahe in der Mitte des Halses eine Marke für den Wasserspiegel bei richtiger Füllung und über und unter derselben die Angabe des nach §. 9 zulässigen größten Fehlers, sowie die Bezeichnung des Inhaltes.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den entsprechenden Kontrollnormalen oder, falls sie durch Gewichtsbestimmung des ihren Fassungsraum füllenden Wassers richtig gestellt worden sind, von dem Sollinhalte, darf für das Normal von 5 Liter Inhalt nicht mehr als $\frac{1}{1000}$ des Inhaltes, bei den Normalen von 2 Liter abwärts höchstens $\frac{2}{5}$ des nach §. 9 zulässigen größten Fehlers betragen.

§. 58.

Gebrauchsnormale für Hohlmaße zu trockenen Gegenständen.

Ein Satz Hohlmaße von $\frac{1}{2}$ H. bis 1 L. nach den im §. 12 angegebenen Abstufungen; die größeren von $\frac{1}{2}$ H. bis 5 L. aus hartgelöthetem gehämmerten Kupferblech, die kleineren von 2 und 1 Liter aus gezogenen Kupferröhren gefertigt, in Form eines Zylinders, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist, mit verstärktem eben abgeschliffenem Rande.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den zugehörigen Kontrollnormalen oder, falls sie durch Gewichtsbestimmung der Wasserfüllung richtig gestellt wurden, von dem Sollinhalte darf nicht mehr als $\frac{1}{1000}$ des Inhaltes betragen.

Zur Prüfung der kleineren Hohlmaße von 0,5 L. abwärts dienen die Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße.

§. 59.

Gebrauchsnormale für Gewichte.

a) Für Handelsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 20 K. bis 1 Milligramm, deren Abweichung von den zugehörigen Kontrollnormalen höchstens $\frac{2}{5}$ des nach §. 23 bei der Eichung von Handelsgewichten noch zulässigen Fehlers betragen darf.

b) Für Präzisionsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 20 K. bis 1 Milligramm, deren Abweichung von den zugehörigen Kontrollnormalen höchstens $\frac{2}{5}$ des nach §. 23 bei der Eichung von Präzisionsgewichten noch zulässigen Fehlers betragen darf.

Für Eichämter, welche nicht für die Eichung von Präzisionsgewichten in voller Ausdehnung eingerichtet sein sollen, sondern sich auf die Eichung von Medizinalgewichten beschränken, genügen die Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts.

Zu jedem der unter a) und b) genannten Gewichtssätze gehört ein Satz Fehlergewichte in besonderem Etui; jedes Stück derselben trägt, soweit die Größe es gestattet, die Bezeichnung des Gewichtsstückes, dessen nach §. 23 zulässige Abweichung es angibt, und darf selbst mit keinem größeren Fehler behaftet sein, als nach Maßgabe seiner wirklichen Schwere nach §. 23 für Handels-, beziehungsweise Präzisionsgewicht gestattet ist. Die zu dem Präzisionsgewichte gehörigen Fehlergewichte sind mit dem sechsstrahligen Sterne versehen.

Die Gebrauchsnormale sowohl für Handels- als Präzisionsgewicht werden von 20 K. bis 1 K. aus Gußeisen, die kleineren von 500 G. bis 1 G. aus Messing hergestellt. Die Normale für das Handelsgewicht haben die Form eines mit Knopf versehenen Zylinders, dessen Höhe bei den Gewichtsstücken von 20, 10 und 5 K. $\frac{1}{10}$ des Durchmessers beträgt, bei den Stücken von 2 K. abwärts bis 1 G. dem Durchmesser gleich ist; die Normale für das Präzisionsgewicht erhalten eine schwach konische Form. Bei allen diesen Gewichten bis einschließlich zum Fünf-Grammstück ist der Knopf behufs der Justirung abschraubbar.

II. Kontrollnormale.

§. 60.

Allgemeine Bestimmungen.

Jedes Eichamt muß mit den zur Nichtighaltung seiner Gebrauchsnormale erforderlichen Kontrollnormalen versehen sein. Dieselben werden nach den im Folgenden enthaltenen Vorschriften, im Allgemeinen konform mit den Gebrauchsnormalen, ausgeführt und erhalten den Stempel der k. k. Normal-Eichungskommission mit Beifügung zweier Sternstempel. Sie werden theils einzeln, theils in geeigneten Gruppen zusammengestellt, in verschließbare Etuis eingesetzt, auf denen sich ein Schild mit der Bezeichnung „Kontrollnormale“ und der Angabe des Inhaltes befindet.

Die Nichtighaltung der Kontrollnormale liegt den Aufsichtsorganen ob, und zwar einem jeden für die Eichämter seines Bezirkes.

§. 61.

Kontrollnormale für Längenmaße.

Ein Meterstab als Strichmaß von Messing, durchgehends in Centimeter und der erste Dezimeter in Millimeter getheilt.

Die Abweichung von der Solllänge darf nicht mehr als 0,02 Millimeter betragen.

§. 62.

Kontrolnormale für Flüssigkeitsmaße.

Ein Satz von 2 Liter abwärts bis $\frac{1}{32}$ Liter und von 0,2 bis 0,01 Liter, aus gezogenen Messingröhren mit eingelöthetem Boden und verstärktem, abgeschliffenen Rande, nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten.

Die Abweichung dieser Normale vom Sollinhalte darf höchstens $\frac{1}{4}$ der im §. 57 für die korrespondirenden Gebrauchsnormale noch gestatteten Abweichung betragen.

§. 63.

Kontrolnormale für Hohlmaße zu trockenen Gegenständen.

Ein Satz von $\frac{1}{4}$ H. bis 5 L. aus hartgelöthetem, gehämmertem Kupferblech mit verstärktem, eben abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen Glasplatten.

Für die Kontrolle der kleineren Gebrauchsnormale dienen die im §. 62 angeführten Kontrolnormale.

Die Abweichung der einzelnen Stücke vom Sollinhalte darf $\frac{1}{4}$ der im §. 58 für die korrespondirenden Gebrauchsnormale noch gestatteten Abweichung nicht überschreiten.

§. 64.

Kontrolnormale für Gewichte.

Ein Satz Gewichte von 10, 10, 5, 2, 1 K., welche für Eichämter, die zur Eichung von Präzisionsgewichten im vollen Umfange eingerichtet sind, aus Messing, für die übrigen aus Gußeisen mit Messingpfropf herzustellen sind; 10 Stück Grammgewichte von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 G. aus vergoldetem Messing;

10 Stück Milligrammgewichte von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 M. aus Platin.

Die Abweichung der einzelnen Stücke von dem Sollgewichte darf $\frac{1}{4}$ der nach §. 59 für die korrespondirenden Gebrauchsnormale der Präzisionsgewichte noch gestatteten Abweichung nicht überschreiten.

III. Hauptnormale.

§. 65.

Allgemeine Bestimmungen.

Zur Nichtighaltung der bei den Eichämtern befindlichen Kontrolnormale werden die hiezu berufenen Aufsichtsorgane mit den nachstehend angegebenen Hauptnormalen versehen.

In Bezug auf die Art der Ausführung derselben, sowie ihre Aufbewahrung in besonderen Etuis gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Kontrolnormale (§. 60). Sie werden nicht gestempelt, sondern mit einer Nummer und mit Beglaubigungsscheinen versehen, in welchen die bei jedem einzelnen Stücke vorhandene Abweichung von der Sollgröße angegeben ist.

Die Abweichung von der Sollgröße darf bei keinem Stücke größer sein, als sie für das entsprechende Stück der Kontrolnormale zugelassen ist.

Die Prüfung der Hauptnormale auf ihre fortbauernde Nichtigkeit wird in längeren Zeiträumen von der k. k. Normal-Eichungskommission vorgenommen.

§. 66.

Hauptnormale für das Längenmaß.

Ein Metermaßstab als Strichmaß von Messing, durchgehends in Centimeter und der erste Dezimeter in Millimeter getheilt.

§. 67.

Hauptnormale für Hohlmaße.

Ein Satz von 2 Liter abwärts bis $\frac{1}{32}$ Liter und von 0,2 bis 0.01 Liter aus gezogenen Messingröhren mit verstärktem abgeschliffenen Rande und eingelöthetem Boden, nach den Formen der Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaße hergestellt, mit zugehörigen Glasplatten.

Hauptnormale zu Hohlmaßen für trockene Gegenstände werden nicht angefertigt, da die großen Kontrollnormale durch Wägung der Wasserfüllung richtig gestellt werden sollen und für die kleineren die Hauptnormale für Flüssigkeitsmaße dienen können.

§. 68.

Hauptnormale für Gewichte.

Gewichte von 10 K. bis 1 G. aus vergoldetem Messing und von 500 M. bis 1 M. aus Platin, nach der im §. 64 angegebenen Stückelung.

Vierter Abschnitt.

Die übrige Ausrüstung der Eichämter und Aufsichtsorgane.

I. Wagen, Hilfs- und Normalapparate.

§. 69.

Wagen der Eichämter.

Jedes Eichamt muß für die Eichung der Gewichte mit den erforderlichen gleicharmigen Balkenwagen von genügender Empfindlichkeit versehen sein und zwar für das Eichen der Präzisionsgewichte mit fünf Wagen,

welche bestimmt sind für folgende Gewichtsabstufungen			und einen deutlichen Ausschlag geben müssen bei einer Belastung von für eine Zulage von	
Nr. 1 für	20 K. bis mehr als 2 K.		20 K.	600 M.
			5 K.	180 M.
Nr. 2 "	2 K. " " " 200 K.		2 K.	90 M.
			500 G.	36 M.
Nr. 3 "	200 G. " " " 20 G.		200 G.	16 M.
			50 G.	8 M.
Nr. 4 "	20 G. " " " 2 G.		20 G.	4 M.
			5 G.	2 M.
Nr. 5 "	5 G. und weniger		5 G.	2 M.
			1 G.	0,8 M.

Für das Eichen von Handelsgewichten genügen die Wagen Nr. 1—4, wobei jene Nr. 4 auch für die Gewichtsstücke von 2 und 1 G. benützt wird; für das Eichen von Meßdizinalgewichten genügen die Wagen Nr. 3—5.

§. 70.

Wagen der Aufsichtsorgane.

Die Aufsichtsorgane der Eichämter müssen für die Vergleichung der Kontrollnormale mit den Hauptnormalen fünf Wagen derselben Tragfähigkeit besitzen, wie sie im §. 69 angegeben ist, deren Empfindlichkeit aber mindestens fünfmal so groß ist, als die daselbst bestimmte.

§. 71.

Hilfsapparate.

Die Ämter müssen für die von ihnen vertretenen Zweige des Mischungsgeschäftes mit jenen Apparaten und Hilfsmitteln, welche zur Ausführung der in den Instruktionen angegebenen Mischungsarbeiten erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit ausgerüstet sein; hieher gehören:

Für das Mischen der Längenmaße: Loupe, Stangenzirkel, Anschlagwinkel, 2c.

Für das Mischen der Flüssigkeitsmaße: horizontal zu stellende Platte, Wasserwaage, Büretten oder Fehlergläser, Vorzeichner 2c.

Für das Mischen der Hohlmaße für trockene Körper: Füllapparat (Gosse) zur Prüfung mit Hirse oder Rapsamen, Streichhölzer, Fehlergläser 2c.

Für das Mischen der Gewichte: Tarirgewichte, Pinzetten und Gabeln zum Aufheben der Kontrolnormale 2c.

Für das Mischen der Wagen: Stative, Anhängengewichte 2c.

§. 72.

Normalapparate.

Einrichtungen, durch welche die Anwendung von Normalen ersetzt wird, sind in der in den Instruktionen näher angegebenen Beschaffenheit herzustellen, und dürfen von den Ämtern nur benützt werden, nachdem sie von der k. k. Normal-Mischungskommission oder einem hiezu berufenen Aufsichtsorgane vorher geprüft und geeignet befunden worden sind.

Hieher gehören namentlich:

Einrichtungen zum Messen größerer Flüssigkeitsmengen durch kubisirte Behälter;

Einrichtung zur Bestimmung des Inhaltes der Fässer durch das Gewicht des Wasserinhaltes unter Anwendung einer Dezimalwaage;

Mischungsapparat für Gasmesser.

In allen Fällen, wo Reduktionstabellen zur Anwendung kommen, z. B. bei der Inhaltsbestimmung von Hohlmaßen oder Fässern aus dem Gewichte der Wasserfüllung, sind die von der k. k. Normal-Mischungskommission herauszugebenden Tabellen zu benützen.

§. 73.

Normalinstrumente für Alkoholometer, Saccharometer und zugehörige Thermometer.

Zur Prüfung der Alkoholometer, Saccharometer und der zugehörigen Thermometer dürfen nur die von der k. k. Normal-Mischungskommission gelieferten Normalinstrumente benützt werden. Diese Instrumente enthalten die Normalstala nach Viertel-Graden getheilt. Jedes mit dieser Mischung beauftragte Amt muß ein Gebrauchs- und ein Kontrolnormal besitzen.

II. Stempel und Siegel.

§. 74.

Allgemeines Stempelzeichen.

Als allgemeines Stempelzeichen ist der Reichsadler bestimmt.

§. 75.

Stempel der k. k. Normal-Mischungskommission.

Der Stempel der k. k. Normal-Mischungskommission enthält zu beiden Seiten des Reichsadlers den sechsstrahligen Stern und, wenn die Größe es gestattet, die Umschrift k. k. Normal-Mischungskommission.

§. 76.

Jedes Aufsichtsorgan erhält eine ihm eigenthümliche Ordnungszahl und führt in seinem Stempel auf der linken Seite des Reichsadlers die ihm zugehörnde Ordnungszahl, auf der rechten Seite den sechsstrahligen Stern.

§. 77.

Jedes Amt führt im Stempel auf der linken Seite des Reichsadlers die Zahl des Aufsichtsorganes, welchem es unterstellt ist, rechts von demselben die Ordnungszahl, welche ihm innerhalb des Bezirkes dieses Aufsichtsorganes zugetheilt worden ist.

§. 78.

Kundmachung der Stempelzeichen.

Die k. k. Normal-Michungskommission veröffentlicht ein Verzeichniß sämmtlicher Ämter mit Angabe der von denselben geführten Stempelzeichen.

§. 79.

Siegel und Farbestempel.

Die Siegel und größeren Farbestempel der Aufsichtsorgane und Ämter enthalten außer den obigen Stempelzeichen eine Umschrift, welche den Namen und Ort derselben angibt.

§. 80.

Erforderliche Stempelung.

Die Ämter müssen für die einzelnen Michungsarbeiten, je nach ihrem Geschäftskreise, mit nachfolgenden Stempeln versehen sein:

1. Vier scharfe Stempel von 8 bis 2 Millimeter Durchmesser, für Längenmaße aus Metall und hartem Holz, Kupfer- und Messingpfropfe, Gewichte aus anderen Metallen als Eisen, Wagebalken, Gasmesser, die größeren die volle Bezeichnung (§. 77), der kleinste nur das allgemeine Stempelzeichen (§. 74) enthaltend.

2. Ein vertieft gravirter Stempel von 6 Millimeter mit voller Bezeichnung für Stempelung auf Zinntropfen.

3. Zwei Stempel von 15 und 8 Millimeter Durchmesser, die volle Bezeichnung enthaltend, zum Einschlagen auf hölzerne Gegenstände.

4. Drei Brennstempel von 70, 50 und 25 Millimeter, die volle Bezeichnung enthaltend.

5. Ein Trockenstempel mit voller Bezeichnung von 6 bis 8 Millimeter für die Papierstufen.

6. Drei Stempel von 4, 3, 2 Millimeter, den sechsstrahligen Stern darstellend.

7. Zwei Satz Zahlenstempel nebst Komma zum Einschlagen.

8. Vier Satz Zahlenstempel nebst Komma zum Einbrennen.

9. Brennstempel für die Brüche $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$.

10. Drei scharfe Stempel, die Jahrzahl enthaltend, von 5, 2 und 1 Millimeter Ziffernhöhe.

11. Ein vertieft gravirter Stempel, die Jahrzahl enthaltend, von 2 Millimeter Ziffernhöhe, auf Zinntropfen.

12. Brennstempel für die Jahrzahl.

13. Brennstempel für die Buchstaben: K., L., H., T. und das Zeichen: Nr., hievon den Buchstaben L in zwei verschiedenen Größen.

Fünfter Abschnitt.

Geschäfte der Eichämter.

§. 81.

Eichung und Stempelung neuer Gegenstände.

Jedes Eichamt hat die demselben zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in seinen Geschäftskreis fällt und die nach den Bestimmungen dieser Eichordnung überhaupt zur Annahme geeignet sind, ohne Berücksichtigung des Ursprungsortes der Gegenstände, auf ihre Beschaffenheit und Richtigkeit, den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechend, zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

§. 82.

Behandlung unrichtig befundener Gegenstände.

Gegenstände, welche bei dieser Prüfung nicht als stempelsähig befunden werden, sind den Parteien unter Angabe des Grundes zurückzugeben; die Vornahme von Berichtigungsarbeiten ist den Eichämtern nicht gestattet.

§. 83.

Prüfung im Verkehr befindlicher Gegenstände.

Jedes Eichamt hat bereits im Verkehr befindliche, also schon mit Eichstempeln versehene Gegenstände, zu deren Eichung es berechtigt ist, wenn dieselben zur Vornahme der auf Grund des Artikels XV der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 vorgeschriebenen Nacheichung (Rezimentirung) überbracht werden, einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen und, wenn ihre Abweichungen die durch diese Eichordnung zugelassenen Fehlergrenzen nicht überschreiten, mit dem Eichstempel und der laufenden Jahreszahl zu stempeln.

§. 84.

Mitwirkung der Eichämter bei der Aufsicht über Maß und Gewicht.

Die Eichämter sind verpflichtet, bei der polizeilichen Aufsicht über die im Verkehr befindlichen Maße, Gewichte und Wagen nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Verordnungen, die erforderliche Hilfe zu leisten.

§. 85.

Eichgebühren.

Die Eichämter erheben für die ausgeführten Eichungsarbeiten die in der Taxe festgesetzten Gebühren. Andere als die in der Taxe für besondere Fälle vorgeschriebenen Ermäßigungen von Gebühren sind unbedingt untersagt.

§. 86.

Bescheinigung der eichamtlichen Prüfung.

Die Eichämter haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Bescheinigungen nach den in den Instruktionen vorgeschriebenen Formularen auszustellen, auf welchen zugleich über die erlegten Gebühren quittirt wird.

§. 87.

Außerordentliche Eichungsarbeiten.

Nach §. 2 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 hat die k. k. Normal-Eichungs-Kommission über die Zulassung anderweitiger Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden.

Im Falle daher die Anordnung besonderer in diese Eichordnung nicht aufgenommenen Eichungen und Stempelungen erforderlich sein wird, sind die bezüglichlichen Anträge bei der k. k. Normal-Eichungs-Kommission zu stellen, welche, nach erfolgter Entscheidung über die Zulassung, die näheren Vorschriften über das bei der Eichung zu beobachtende Verfahren erlassen wird.

§. 88.

Jährliche Geschäftsübersichten.

Die Eichämter haben nach einem von der k. k. Normal-Eichungs-Kommission auszugehenden Schema jährlich eine Zusammenstellung der von ihnen vorgenommenen Eichungsarbeiten und eingehobenen Gebühren anzufertigen und ihren Aufsichtsorganen einzusenden.

Sechster Abschnitt.**Uebergangs-Bestimmungen.**

§. 89.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eichämter haben zur Stempelung von Mäßen und Gewichten, welche nach den Vorschriften dieser Eichordnung hergestellt und von ihnen geprüft sind, vom 1. Jänner 1873 an die hier vorgeschriebenen Stempel zu verwenden, dagegen zur Beglaubigung von Gegenständen, welche nach den mit Schluß des Jahres 1875 außer Geltung tretenden Vorschriften ausgeführt und geprüft sind, die bisherigen Stempel zu benützen. Letztere dürfen vom 1. Jänner 1876 an nicht weiter verwendet werden.

§. 90.

Eichung von Längenmaßen.

Bis zum Ende des Jahres 1875 ist es zulässig, Maßstäbe für den Verkehr zu eichen und zu stempeln, welche in Bezug auf ihre Länge den Vorschriften des §. 1 entsprechen, auch wenn sie außer dem Metermaß noch das bis zu dem oben angeführten Zeitpunkte gesetzlich geltende Wiener Maß enthalten; dagegen ist es vom 1. Jänner 1873 an nicht gestattet, Maßstäbe zu eichen und zu stempeln, deren Gesamtlänge zwischen ihren Endmarken nach dem Wiener Maße bestimmt ist, und welche gleichzeitig eine Eintheilung nach dem metrischen Maße enthalten.

§. 91.

Eichung der Wagen.

Neue Wagen sind, wenn sie den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechen, schon vom 1. Jänner 1873 ab mit dem neuen Stempel zu beglaubigen.

Daselbe gilt in Bezug auf die Nacheichung bereits im Verkehr befindlicher Wagen; bei solchen ist, soweit es thunlich, die im §. 25 e) vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit anzubringen.

§. 92.

Aichung der Alkoholometer und Saccharometer.

Bei Aichung der Alkoholometer und Saccharometer ist bereits vom 1. Jänner 1873 an die im §. 39 vorgeschriebene Gewichtsangabe in Centigramm auszudrücken und der neue Stempel anzuwenden, letzteres jedoch nur dann, wenn sie den Vorschriften dieser Aichordnung (§§. 33, 34, 37 und 38) entsprechen.

§. 93.

Aichung der Gasmesser.

Neue Gasmesser sind schon vom 1. Jänner 1873 nach den Vorschriften dieser Aichordnung einzurichten, zu aichen und zu stempeln.

Bereits im Gebrauch stehende Gasmesser werden bis zum Schlusse des Jahres 1875 zur Aichung und Stempelung zugelassen, auch wenn dieselben nicht nach metrischem Maße registriren, sobald dieselben bei der Prüfung sich sonst als zulässig erweisen. In diesem Falle ist auf dem Gasmesser der Kubikinhalt des gasfassenden Theiles der Trommel in Litern ($l = \dots L$), und das größte Gasvolumen, welches derselbe per Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Kubikmetern ($V = \dots \text{Kub. Met.}$) anzugeben. Im Falle wesentlicher Reparaturen jedoch (Erneuerung der Welle, der Trommel, des Gehäuses, des Zählwerkes und Veränderung des Meßraumes) sind dieselben auf metrische Registrierung einzurichten, bevor sie der Aichung unterzogen werden.

Wien, den 19. Dezember 1872.

Die k. k. Normal-Aichungs-Kommission.

Herr m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 31. Dezember 1872 Nr. 171.)

Gegenstand	A. für die Mischung	B. für die Prüfung ohne Stempelung
	Kreuzer	
II. Flüssigkeitsmaße.		
Maße von 20 Liter.	40	—
" " 10 "	24	—
" " 5 "	14	—
" " 2 "	10	—
" " 1 "	6	—
jedes kleinere Maß	4	—
III. Fässer.		
Für ein Faß bis zu einem Inhalte von 50 Liter		—
" " von mehr als 50 bis 150 Liter	10	—
Bei Fässern von mehr 150 Liter Inhalt ist für je 10 Liter zu berechnen wobei ein Rest von weniger als 10 Liter für 10 Liter gerechnet wird.	15	—
	1	
Für die Ermittlung und Aufstempelung des Taragewichtes	25	—
IV. Hohlmaße für trockene Gegenstände.		
Maße von 50 Liter.	60	30
" " 25 und 20 Liter	30	15
" " 10 Liter.	20	10
" " 5 "	14	7
" " 2 "	10	5
" " 1 "	6	3
jedes kleinere Maß	4	2
Maße von 1 Hektoliter (Kohlenmaß)	30	15
Streichhölzer.	5	2
V. Gewichte.		
a) Handelsgewicht.		
20 Kilogramm	20	10
10 und 5 Kilogramm	10	5
2 " 1 "	6	3
50, 20, 10 und 5 Dekagramm	4	2
für jedes kleinere Stück.	2	1
b) Präzisionsgewicht.		
20 Kilogramm	30	15
10 und 5 Kilogramm	16	8
2 " 1 "	10	5
500, 200, 100 und 50 Gramm	6	3
für jedes kleinere Stück.	4	2
Anmerkung. Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Ge- bühren in Kolonne A um 20 Prozent ein, sobald Je- mand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Mischung bringt; die Ansätze in Ko- lonne B bleiben in solchen Fällen ungeändert.		

Gegenstand	A. für die Aichung		B. für die Prüfung ohne Stempelung	
	fl.	fr.	fl.	fr.
VI. Wagen.				
a) Gleicharmige Balkenwagen für den Handelsverkehr.				
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 Gramm und weniger	—	10	—	5
von mehr als 500 Gramm bis zu 5 Kilogramm	—	20	—	10
" " " 5 Kilogramm bis zu 20 Kilogramm	—	30	—	15
" " " 20 " " 50 " 	—	40	—	20
" " " 50 " " 100 " 	—	50	—	25
und je 10 Kilogramm mehr ein Mehrbetrag von	—	10	—	5
Für besondere Untersuchung zweier Wagschalen für Wagen bis zu 20	—	—	—	5
Kilogramm Tragfähigkeit	—	—	—	10
darüber hinaus	—	—	—	—
b) Gleicharmige Balkenwagen als Präzisionswagen.				
Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit von 500 Gramm und weniger	—	30	—	15
von mehr als 500 Gramm bis zu 5 Kilogramm	—	60	—	30
" " " 5 Kilogramm bis zu 20 Kilogramm	—	90	—	45
" " " 20 " " 50 " 	1	20	—	60
für Untersuchung der Wagschalen, wie unter a).	—	—	—	—
c) Hocklerwagen	—	10	—	5
d) Oberschalige oder Tafelwagen.				
Das Doppelte der Gebühren unter a).	—	—	—	—
e) Schnellwagen (römische Wagen).				
Bei einer größten Tragfähigkeit bis zu 5 Kilogramm	—	50	—	25
von mehr als 5 Kilogramm bis zu 20 Kilogramm	—	65	—	32
" " " 20 " " 50 " 	—	80	—	40
" " " 50 " " 100 " 	—	95	—	48
für je 100 Kilogramm mehr, ein Mehrbetrag von	—	15	—	8
f) Straßburger Brückenwagen.				
Bei einer größten Tragfähigkeit von 20 Kilogramm.	—	60	—	30
Bis zur " " " 50 " 	—	80	—	40
" " " 250 " 	1	—	—	50
" " " 500 " 	1	50	—	75
" " " 750 " 	2	—	1	—
" " " 1 000 " 	2	50	1	25
" " " 1 500 " 	3	—	1	50
für je 500 Kilogramme mehr, ein Mehrbetrag von	—	50	—	25
g) Brückenwagen verschiedener Systeme.				
wie unter f).	—	—	—	—
Für Prüfung der bei Brückenwagen zugelassenen Laufgewichts-Einrich- tungen mit Skala wird ein Zuschlag von 25 fr. berechnet.	—	—	—	—
VII. Alkoholometer und Saccharometer.				
Für ein Alkoholometer	—	30	—	15
Preis der Reduktionstabelle und Gebrauchsanweisung für Alkoholometer.	—	10	—	—
Für ein Saccharometer	—	30	—	15
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Aichscheines . . .	—	—	—	15
Anmerkung. Für die Prüfung der Skalen (VII. Instruktion Nr. 3) ist im Falle einer Zurückweisung wegen unrichtiger Thei- lung keine Gebühr zu errichten.	—	—	—	—

Gegenstand	A. für die Michtung		B. für die Prüfung ohne Stempelung		C. für Neben- arbeiten	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
VIII. Gasmesser.						
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist:						
von 0·25 Kubikmeter	—	50	—	40	—	30
" 0·25 "	—	75	—	60	—	35
" 1 "	1	—	—	80	—	40
" 2 "	1	50	1	20	—	50
" 4 "	2	—	1	60	—	60
" 6 "	2	50	2	—	—	70
" 8 "	3	—	2	40	—	80
" 10 "	3	50	2	80	—	90
" 15 "	4	—	3	20	1	—
für je 5 Kubikmeter und für einen überschüssigen Bruch- theil dieser Quantität mehr einen Mehrbetrag von.	—	50	—	40	—	10
Die Spalte C bezieht sich nur auf die mit der Michtung nothwendig verbundenen Nebenarbeiten, für welche ein, den Auslagen und der Leistung entsprechender Betrag in Anrechnung zu bringen ist, der die obigen Ansätze nicht übersteigen darf.						
IX. Probemaß und Gewicht für Getreidefrüchte.						
Für die Michtung des Probehektoliters (0,2 Liter), der Probegewichte, sowie der hierzu gehörigen Wage, sind die mit Rücksicht auf die Größe dieser Gegen- stände nach IV, V und VI b) entfallenden Gebüh- ren zu berechnen.						
X. Meßrahmen für Brennholz.						
Maße von 4 und 2 Quadratmeter	—	10	—	5	—	—
" " 1,0·5, 0·2 und 0·1 Quadratmeter	—	6	—	3	—	—

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 8. Oktober 1872, Z. 5365.

Nachtrags-Bestimmungen

zu dem am 7. März 1868 zwischen dem Gemeinderathe der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der beim Wiener Handelsgerichte protokollierten „Wiener Tramway-Gesellschaft“ abgeschlossenen Verträge, (Mag. Verordn. Bl. Nr. 176 ex 1868) in Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Oktober 1872, Z. 5365, vom Wiener Magistrat am 16. Dezember 1872, zur Z. 154.599 ausgefertigt.

§. 1.

Die Gemeinde Wien enthebt die Gesellschaft von der im §. 1 des Vertrages vom 7. März 1868 übernommenen Verbindlichkeit zur Errichtung und zum Betriebe der folgenden im §. 2 desselben Vertrages aufgeführten Pferde-Eisenbahnstrecken, und zwar der im Absätze I „Linien der ersten Bauperiode“ aufgenommenen Linie: 3. Radezkybrücke, Radezkystraße, Praterstraße, Franzenskettenbrücke und Franzenskettenbrückenstraße zum Praterstern in der beiläufigen Länge von 623⁰, ferner der im Absätze III „Linien der dritten Bauperiode“ enthaltenen Linien:

„1. Alserbachstraße in die Brigittenau, einerseits mit Anschluß an die Augartenlinie, andererseits bis zur Jakobstraße in der beiläufigen Länge von 1502⁰⁰“, endlich hinsichtlich der eben daselbst verzeichneten Linie:

„3. Franzensbrücke, Weißgärberlande, Rasumofskygasse, Erdbergerstraße zur Erdbergerlinie in der beiläufigen Länge von 1590⁰⁰“.

Für die Theilstrecke „Franzensbrücke, Weißgärberlande, Rasumofskygasse“, wogegen die Verpflichtung zur Herstellung der Theilstrecke, „Erdbergerstraße zur Erdbergerlinie“ aufrecht bestehen bleibt.

§. 2.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft, den Bau der nachfolgend verzeichneten Pferdebahnlinsen sogleich zu beginnen, diese Linien bis zum 1. Mai 1873 zu vollenden und in Betrieb zu setzen, nämlich:

1. Schwarzenbergstraße, Schwarzenbergbrücke, Lastenstraße, Karls-gasse, Gußhausstraße, Favoritenstraße, Favoritenlinie zum Südbahnhofe.

2. Alserbachstraße, Brigittenbrücke, Wallensteinstraße, Nordwestbahnhof, Nordbahnstraße, Praterstern, endlich

3. Radezkybrücke, Radezkystraße, Löwengasse zur Sofienbrücke.

§. 3.

Die Gesellschaft verpflichtet sich ferner im Anschlusse an die Linie §. 2 ad 1 eine Pferdebahnlinie durch die „Mayerhofgasse, Wiednerhauptstraße zur Matzleinsdorferlinie“ in einem von dem Gemeinderathe festzusetzenden späteren Termine zu vollenden und in Betrieb zu setzen.

§. 4.

Von diesen Linien ist jedoch die im §. 2 ad 1 bewilligte nur als eine provisorische anzusehen und es gestattet die Gemeinde Wien, daß auf dieser Bahnstrecke in Abänderung der Bestimmung des §. 7 des Vertrages vom 7. März 1868 in der bisherigen Karlsplatz ein einfaches Geleise gelegt werde.

Dagegen verpflichtet sich die Gesellschaft, innerhalb längstens drei Jahren vom Tage des Vertragsabschlusses an die Stelle dieser Linie eine definitive Linie: Elisabethbrücke, Wiednerhauptstraße, Favoritenstraße im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 1. Oktober 1869 oder in anderer vom Gemeinderathe als geeignet anerkannter Weise auszuführen, widrigens die Gesellschaft nach Ablauf dieser drei Jahre im Sinne des Vertrages vom 7. März 1868 die gedachte Linie auf Verlangen des Gemeinderathes sofort zu beseitigen hat.

§. 5.

Die Gemeinde Wien gestattet für die Herstellung der im §. 2 dieser Nachtrags-Bestimmungen ad 2 enthaltenen Linie in theilweiser Abänderung des §. 7 des Vertrages vom 7. März 1868, daß die Gesellschaft in der Alserbachstraße längs der Porzellanfabrik in einer Strecke von 25 bis 30 Klaftern provisorisch nur ein einfaches Geleise lege, wogegen sich jedoch die Gesellschaft verpflichtet, dieses einfache Geleise über jeweiliges Verlangen des Wiener Gemeinderathes durch ein Doppelgeleise zu ersetzen.

§. 6.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, bei dem Baue und Betriebe der im §. 2 dieser Nachtrags-Bestimmungen verzeichneten Linien, im Uebrigen die in den §§. 6 bis 33 des Vertrages vom 7. März 1868 enthaltenen Vorschriften der Bau- und Betriebsordnung genau einzuhalten.

Ueberhaupt sollen diese Nachtrags-Bestimmungen einen integrierenden Bestandtheil des Vertrages vom 7. März 1868 bilden und sind daher auch alle in diesem Vertrage und zwar in den §§. 34 bis 45 enthaltenen Bestimmungen, wie über die Nichtübertragbarkeit der Betriebsberechtigung ohne Einwilligung des Gemeinderathes, die Berechtigungsdauer, die Termine zum Bau- und Betriebsbeginne etc., insoferne sie nicht durch die Nachtrags-Bestimmungen selbst aufgehoben wurden oder eine Aenderung erlitten haben, auch für die neuhinzugekommenen Pferdebahnlinien maßgebend und von rechtlicher Geltung.

§. 7.

Die Stempel zu diesen Nachtrags-Bestimmungen, sowie die etwaigen für dieselben entfallenden Staatsgebühren hat die Wiener Tramway-Gesellschaft ganz und allein zu tragen.

Urkund dessen wurden diese Nachtrags-Bestimmungen ausfertigt und dem bei der Gemeinde Wien erliegenden Original-Vertrage ddo. 7. März 1868 angeheftet.

Vom 5. November 1872, Z. 2835.

Der Gemeinderath beschließt, daß sämtliche an den Volks- und Bürgerschulen in Wien angestellte Direktoren, Oberlehrer, Lehrer, Unterlehrer und Nebenlehrer (mit alleinigem Ausfluß der zeitlichen Aushilfslehrer) Theuerungszulagen nach denselben Ausmaßen und denselben Zeiträumen, wie dies bezüglich der Beamten vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 15. Oktober 1872 beschlossen wurde, und nach dem von der Buchhaltung mit dem Berichte vom 27. Oktober d. J. berechneten Ausmaße von 161.031 fl. 25 kr. erhalten.

Vom 26. November 1872, Z. 5644.

Die Löhnungen der im Bürgerversorgungshause Bediensteten werden entsprechend erhöht, so daß

die Hausdiener.....	1 fl. 40 fr. pr. Tag,	
„ Hausarbeiter	1 „ 20 „ „	
„ Tagelöhner	1 „ — „ „	
„ Tagelöhnerinnen.....	— „ 80 „ „	
und die Wäscherinnen.....	1 „ 20 „ „	ferner
die Oberwäscherin	30 „ — „ pr. Monat,	
„ Krankenwärterinnen.....	18 und 20 fl. „	
der Kanzlist	10 fl. „	
„ Amtsbote	8 „ „	
„ Meßner	6 „ „	
die Ministranten.....	1 „ 50 fr. „	
„ 2 Portiere	9 und 10 fl. „	
und der neue 3. Portier.....	8 fl. „	erhalten.

Vom 26. November 1872, Z. 5775.

Den stabil angestellten Lehrern der Volks-, Bürger- und Mittelschulen, mit Ausnahme der Oberlehrer und Bürgerschuldirektoren, wird die Quartiergeld-Erhöhung in demselben Maße und Umfange und für dieselbe Zeit zugestanden, wie dies den Beamten mit Gemeinderathsbefehl vom 9. Juli d. J. bewilligt wurde.

Vom 26. November 1872, Z. 6272.

Die Jahresgebühr für die Dienstboten-Krankenkasse wird pro 1873 mit 70 fr. festgesetzt.

Vom 26. November 1872, Z. 5935.

Den Beamten und Dienern der Bürgerhospital-Wirtschaftskommission werden dieselben Theuerungsbeiträge und für dieselbe Zeit, wie den städtischen Beamten und Dienern bewilligt.

Vom 29. November 1872, Z. 5633.

Der Gemeinderath beschließt, daß künftig je zwei Mitglieder der Bauaktion und der Häuser-Administrationskommission, wenigstens des Jahres einmal, genaue Untersuchungen des Bauzustandes sämtlicher städt. Häuser vornehmen.

Vom 29. November 1872, Z. 5621.

Der Gemeinderath beschließt, daß bei Besetzung von erledigten Freiplätzen an der Wiener Handels-Akademie folgender Vorgang einzuhalten sei:

I. Sobald die Direktion der Wiener Handels-Akademie die Erledigung von Stiftplätzen deren Verleihung der Kommune zusteht, bekannt gibt, ist vom Magistrate der Konkurs zu deren Verleihung in dem Amtsblatte der k. k. Wienerzeitung, dann in der „Neuen freien Presse“, ferner durch Affigirung am Rathhause und im Akademiegebäude — mit einem vierwöchentlichen Einreichungstermin — zu publiziren. Ferner ist die Bekanntgabe der Erledigung von derlei Stiftplätzen in den Lehrsälen der Handels-Akademie durch die Direktion derselben zu veranlassen.

II. Die Bewerber um Freiplätze haben ihre Gesuche bei dem Magistrate einzureichen und genau anzugeben, ob sie die akademische Handels-Mittelschule oder die Handels-Akademie (obere Abtheilung) besuchen wollen. Im ersteren Falle sind dem Gesuche die Ausweise über das erreichte 14. jedoch noch nicht überschrittene 17. Lebensjahr, ferner das Zeugniß über die mit gutem Erfolge absolvirte Unterrealschule, Realgymnasium oder Unterghymnasium, in letzterem Falle der Ausweis über das erreichte 17. Lebensjahr, ferner das Zeugniß über die mit gutem Erfolge absolvirte akademische Handelsmittelschule, das Oberghymnasium oder die Oberrealschule anzuschließen.

Ist der Bewerber bereits Zögling der Handels-Akademie, so muß sich derselbe in dem der Verleihung vorangegangenen Schuljahre mit gutem Fortgange verwendet haben.

In jedem Falle aber muß sich der Bewerber über seine Zuständigkeit nach Wien, über seine wahre Dürftigkeit und ein tadelloses sittliches Betragen ausweisen.

III. Der Freiplatz wird für die ganze Dauer der Studien verliehen.

Der Genuß der Freiplätze geht verloren, wenn der damit Betheilte die Akademie verläßt, oder wenn die vorgeschriebene Studienzeit abläuft, oder endlich durch den Wegfall jener Eigenschaften, welche zur Erlangung eines Freiplatzes erforderlich sind.

IV. Nach Ablauf des Konkurses sind die Kompetenzgesuche der Direktion der Wiener Handels-Akademie zur gutächtlichen Aeußerung zuzustellen. Nach eingelangtem Gutachten erstattet der Magistrat an den Gemeinderath einen Verleihungsvorschlag; dem Gemeinderathe steht die definitive Verleihung zu.

V. Diejenigen, denen vom Gemeinderathe Freiplätze verliehen wurden, sind vom Magistrate der Wiener Handels-Akademie bekannt zu geben, damit selbe in den Genuß des unentgeltlichen Unterrichtes treten können.

Vom 29. November 1872.

Der Gemeinderath nimmt den Bericht des Magistrates über den Antrag des G. = R. Siebert, wegen Verbesserung der Modalitäten bei der Steuerzahlung zur Kenntniß und beschließt, es seien dem Steueramte nach Thunlichkeit 9 geeignete Kanzlei-Praktikanten, wenn möglich diejenigen, welche selbst darum ansuchen, zur Dienstleistung in der vom Steueramts-Direktor in Aussicht genommenen Weise (einen für jede der 8 Sektionen und einen für die Kassa) zuzuweisen.

Vom 29. November 1872.

Die Abschreibung der Gebühren-Rückstände aus dem sog. Landkutscherpauschale im Betrage von 8041 fl. 95 kr. wird genehmigt und ebenso die Vorschreibung der Gebühr von 3 fl. 15 kr. ö. W. monatlich für jeden von einem Landkutscher in Betrieb gesetzten Wagen (wie bei den Stadtlohnkutschern, Fiakern etc.) und zwar vom 1. Jänner 1873 an.

Vom 3. Dezember 1872, Z. 5934.

Der Gehalt eines, einen Professor vollständig ersetzenden Supplenten hat vom 1. Oktober 1872 an, 60% des erhöhten Professorengehaltes (d. i. von 1350 fl.), sonst aber wie bisher 50 fl. pr. wöchentliche Stunde zu betragen.

Vom 3. Dezember 1872, Z. 6345.

Der Gemeinderath beschließt, daß die Adam Kaspar Gießmann'schen Legatskapitalien für Waisen von an einer Epidemie verstorbenen Eltern dermalen für die durch die herrschenden Blattern-, resp. Scharlach-Epidemie, verwaisten Kinder zur Vertheilung gelangen u. z. in folgender Weise:

Es sind 50 neue Plätze zu schaffen, und zwar

20	mit 3 Gulden,	
15	" 4 "	
10	" 5 "	und
5	" 6 "	

Der Genuß der Erziehungsbeiträge hat bis zum vollendeten 14. Lebensjahre den Be-theilten zu bleiben. Die Verleihung der Stiftpplätze ist zu verlaublichen und es sind von der Erlangung dieser Stiftungspfänden die städt. Waisen, d. i. solche, welche bereits ein Kostgeld oder eine Waisenspfunde aus dem Versorgungsfonde genießen, keineswegs ausgeschlossen.

Die Kassavorräthe von den Stiftungsgeldern sind zu Gunsten der Stiftung in einer leicht kündbaren Weise (in Kassenscheinen) fruchtbringend anzulegen.

Vom 6. Dezember 1872, Z. 2966.

Pensions-Vorschrift für die Professoren und Direktoren der städtischen Mittelschulen.

Für die von dem Gemeinderathe als pensionsberechtigt anerkannten Professoren und Direktoren an den von der Kommune Wien gegründeten und erhaltenen Mittelschulen ist vom 1. Jänner 1873 angefangen die am 1. April 1872 in Wirksamkeit getretene Pensionsvor-

schrift für die städtischen Beamten und Diener mit nachstehenden Abweichungen als Vorschrift für die Ruhegenüsse derselben und die Versorgungsansprüche ihrer Witwen und Waisen in Anwendung zu bringen:

§. 1.

Jeder Professor und Direktor an einer städtischen Mittelschule hat das Recht, zu verlangen, in den bleibenden Ruhestand versetzt zu werden,

1. nach zurückgelegtem fünfundsiebszigsten Lebensjahre,
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, die ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten bleibend unfähig machen.

Ob letztere Bedingung vorhanden sei, entscheidet endgiltig und mit Ausschließung jedes weiteren Verfahrens der Gemeinderath.

§. 2.

Hat ein Professor oder Direktor das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt, oder tritt der im 2. Absätze des §. 1 bestimmte Fall ein, so steht es auch dem Gemeinderathe frei, ihn in den bleibenden Ruhestand zu versetzen.

§. 3.

Als anrechenbare Dienstzeit zur Begründung eines Anspruches auf einen Ruhegehalt oder zur Bemessung der Höhe desselben wird jene angesehen, welche der Betreffende als Professor oder Lehrer an einer öffentlichen Staats-, Landes- oder Gemeinde-Lehranstalt, mit Ausnahme der mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen Übungsschulen und anderen Volksschulen in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vollstreckt hat, wenn

1. zwischen der Dienstleistung an der städtischen Mittelschule und der früheren Dienstleistung keine Unterbrechung stattgefunden hat, und

2. der Staat, das Land oder die Gemeinde gegenüber der Kommune Wien die Reziprozität beobachtet, und dies von den betreffenden Behörden schon vorher ausdrücklich erklärt war.

§. 4.

Der Gemeinderath behält sich die Entscheidung bevor, ob in berücksichtigungswürdigen Fällen bei Bemessung des Ruhegehaltes oder Behufs der Versorgung der Witwe und Waisen die in der Eigenschaft als Supplent zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden kann.

§. 5.

Der Ruhegehalt wird nach dem zuletzt genossenen systemmäßigen Aktivitätsgehalte in der Art bemessen, daß derselbe nach dem zurückgelegten zehnten Dienstjahre vierzig Prozent des letzten Aktivitätsgehaltes beträgt, und mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um drei Prozent steigt, jedoch nur so lange, bis der Ruhegenuß dem zuletzt bezogenen Aktivitätsgehalte gleichkommt.

§. 6.

Zu dem der Bemessung des Ruhegehaltes als Grundlage dienenden Aktivitätsgehalte gehören auch die Quinquennalzulagen und die Funktionszulagen der Direktoren.

§. 7.

Die im §. 10 Z. 1, §. 11 Z. 4 und §. 16 Z. 1 der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener bestimmten nachtheiligen Folgen treten dann ein, wenn die

Entlassung nach den für die Disziplinarbehandlung der Professoren und Direktoren geltenden Vorschriften ausgesprochen wurde oder auszusprechen gewesen wäre.

§. 8.

Die Pension der Witwe wird, wenn der letzte zur Pension anrechenbare Aktivitätsgehalt ihres verstorbenen Gatten nicht höher als 1500 fl. war, mit vierhundert Gulden, wenn er mehr als 1500 fl., aber weniger als 2000 fl. betrug, mit fünfhundert Gulden, und wenn er 2000 fl. oder darüber betrug, mit sechshundert Gulden jährlich bemessen.

§. 9.

Die im Genuße einer Naturalwohnung stehenden Direktoren der Mittelschulen können dieselbe im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand noch bis zum nächsten vierteljährigen Ausziehtermine und mindestens durch sechs Wochen benützen. — Dasselbe Recht steht im Falle ihres Todes ihrer Witwe oder ihren Kindern zu.

§. 10.

Bei dem Todesfalle eines mit Quartiergeld theilten Professors haben dessen sich legitimirende Erben das Quartiergeld noch für das nächste Vierteljahr, wenn sie die Wohnung nicht mehr kündigen konnten, somit die Erben eines nach dem 13. Februar verstorbenen Professors noch für die Zeit vom nächstfolgenden Maitermine bis zum Augusttermine u. s. w. zu beziehen. Ebenso gebührt dem in Pensions- oder Quieszentenstand versetzten Professor das Quartiergeld noch für das Vierteljahr vom nächstfolgenden Maitermine bis zum Augusttermine wenn die Zustellung des Pensionirungs- oder Quieszentendekretes am 14. Februar oder später erfolgt ist.

§. 11.

Professoren und Direktoren der städtischen Mittelschulen können auch in den zeitlichen Ruhestand (Quieszenz) versetzt werden:

- a) wenn durch eine Veränderung in dem Organismus der Lehranstalt ihre Dienstleistung entbehrlich wird,
- b) wenn es das Interesse des Dienstes erfordert.
- c) Bei einer über ein Jahr dauernden Krankheit, wenn jedoch der Fall einer Versetzung in den bleibenden Ruhestand nicht vorhanden ist.

§. 12.

Quieszirte Professoren und Direktoren behalten ihren Titel und Rang und genießen die normalmäßige Pension als Quieszentengehalt.

Bei Erledigung von Dienstposten an einer städtischen Mittelschule muß auf die Unterbringung derselben, insofern sie geeignet sind, vor Allem Bedacht genommen werden, wenn sie sich auch um dieselben nicht beworben hätten.

§. 13.

Ob und in welchem Maße Supplenten und Assistenten, welche durch einen ihnen in Ausübung ihres Dienstes zugestoßenen Unfall dienstunfähig werden, einen Anspruch auf eine Versorgung haben, wird der Gemeinderath von Fall zu Fall entscheiden.

Vom 17. Dezember 1872, Z. 5495.

Nachdem es dermalen noch nicht entschieden ist, ob das Wiener Zimentirungsamt als städtische Anstalt verbleiben wird, dermalen auch der wirkliche Bedarf an stabilen Beamten nicht bemessen werden kann, jedoch eine Vermehrung der Geschäfte dieses Amtes in nächster Zeit voraussichtlich bevorsteht, so hat der Wiener Gemeinderath in seiner Plenarversammlung vom 17. d. M. folgende Beschlüsse gefaßt:

1. In eine Regulirung des gesammten Zimentirungsamtes wird dermalen nicht eingegangen;

2. dagegen wird die provisorische Vermehrung des Beamtenpersonales bei diesem Amte um sieben Stellen genehmigt;

3. demgemäß werden drei provisorische Kommissärsstellen mit 800 fl. Gehalt und 20 Prozent Quartiergeld und vier Elevenstellen mit 700 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld bewilligt.

Die erste Klasse der Kommissäre wird um eine und die zweite Klasse ebenfalls um eine Stelle durch Vorrückung vermehrt, so daß sich der Stand der Kommissäre folgendermaßen herausstellt:

Drei Kommissäre I. Klasse mit 1200 fl. Gehalt, und dem dermaligen Quartiergelde pr. 252 fl.

Drei Kommissäre II. Klasse mit 1000 fl. Gehalt, und zwar einer mit dem dermaligen Quartiergelde pr. 252 fl., zwei mit dem 20prozentigen, d. i. 200 fl., Quartiergelde.

Vier Kommissäre III. Klasse mit 800 fl. Gehalt und 20prozentigem, d. i. 160 fl. Quartiergeld, und zwar eine Stelle hievon definitiv, drei jedoch provisorisch.

4. Die Eleven müssen absolvirte Techniker sein, haben vom Tage des Dienstantrittes an ein Diurnum von zwei Gulden zu beziehen und nach einer sechswochentlichen mit gutem Erfolge zurückgelegten Probepraxis den Gehalt von siebenhundert Gulden und einhundert und fünfzig Gulden Quartiergeld zu erhalten.

5. Das Adjutum von 400 fl. für einen technischen Praktikanten wird aufgelassen, die bisher bewilligten Diurnistenstellen mit je 1 fl. 25 kr. Taglohn werden jedoch beibehalten.

6. Die definitive Vermehrung der Amtsdienner um eine Stelle wird genehmigt und ist diese neu freirte Amtsdiennerstelle in den allgemeinen Amtsdiennerstatus einzureihen.

Vom 17. Dezember 1872, Z. 5538.

Nach dem Magistratsantrage ist das Verbot der Holzverkleinerung auf der Straße für die Wiedner Hauptstraße von Nr. 1—30, resp. 2—20, und für die Margarethenstraße von Nr. 1 bis zur Einmündung in die Schleismühlgasse zu erlassen.

Vom 20. Dezember 1872, Z. 6117.

Der Gemeinderath genehmigt die Rangirung der städt. Versorgungsanstalten in drei Kategorien, wornach in die

1. Kategorie das Wiener Versorgungshaus, in die

2. Kategorie die Versorgungshäuser zu Ybbs und Mauerbach, und in die

3. Kategorie das Versorgungshaus zu St. Andrä einzureihen sind und somit auch die Beamten und Aerzte vom Wiener Versorgungshaus in die erste, jene in den Anstalten zu Ybbs und Mauerbach in die zweite und die von St. Andrä in die dritte Kategorie zu setzen sind.

Unter Einem genehmigt der Gemeinderath eine Regulirung der Bezüge der Beamten und Aerzte in den städtischen Versorgungsanstalten mit Einhaltung des Grundsatzes, daß die bisherigen Nebenbezüge derselben, mit Ausnahme des sogenannten Zuschneidepauschales, für die Zukunft gänzlich zu entfallen haben und es werden die Gehalte der Versorgungsanstalts-Beamten in folgender Weise festgestellt:

Dienstes-Eigenschaft	Ort der Anstalt	Kategorie	Gehalt in Gulden ö. W.	Zuschneide- pauschale in Gulden ö. W.
Verwalter	Wien	I.	2000	150
Adjunkt	"	"	1500	
Kassier.	"	"	1500	
Kontrolor	"	"	1500	
Primarius	"	"	1500	
1. Arzt	"	"	1200	
2. Arzt	"	"	1000	
Verwalter	Ybbs	II.	1800	84
Kontrolor	"	"	1300	
1. Arzt	"	"	1300	
2. Arzt	"	"	1200	
Verwalter	Mauerbach	"	1800	84
Kontrolor	"	"	1300	
1. Arzt	"	"	1300	
2. Arzt	"	"	1200	
Verwalter	St. Andrä	III.	1600	42
Kontrolor	"	"	1200	
Arzt	"	"	1200	

Unter Einem beschließt der Gemeinderath, daß den Aerzten in den städt. Versorgungshäusern Quinquennalzulagen in demselben Ausmaße, wie den Professoren an den Mittelschulen zugewiesen werden und daß die I. Sekzion rücksichtlich der Durchführung dieses prinzipiell gefaßten Beschlusses die weiteren Anträge zu stellen habe.

Vom 27. Dezember 1872, Z. 5517 und 5518.

Der Gemeinderath genehmigt die Bestellung eines Armen- und eines Beschauarztes für den Bezirkstheil vor der Favoritenlinie und sohin die Systemisirung von im Ganzen 12 Beschauärzten, von denen sechs den jährlichen Gehalt von 800 fl. und sechs den Jahresgehalt pr. 600 fl. sammt dem Quartiergelde von jährlichen 189 fl., resp. 126 fl., erhalten.

Chronik der Verwaltung.

(Anlehen.) In den Sitzungen vom 5., 8., 12. und 13. November 1872 wurde über die Kontrahierung eines Anlehens zur Deckung der künftigen Bedürfnisse der Stadt Wien beschlossen:

I. Es sei ein Landesgesetz zu erwirken, wodurch die Gemeinde Wien ermächtigt wird, ein Anlehen aufzunehmen, welches die Nominalhöhe von 63 Millionen Gulden De. W. nicht überschreiten darf, in fünfzig Jahren mittelst einer höchstens fünf und ein halbpersentigen Annuität zu tilgen ist und dessen Erlös zu folgenden Zwecken zu verwenden ist:

für Approvisionierungszwecke	fl. 12,000.000
für Erfordernisse für Straßenerweiterung und Kanalisirungen	" 10,093.000
für den Rathhausbau	" 8,000.000
für Errichtung einer städtischen Gasanstalt	" 8,000.000
für Schulbauten	" 6,760.000
für die Hochquellen-Wasserleitung	" 5,600.000
für Auslagen anlässlich der Weltausstellung im Jahre 1873.	" 2,850.000
für die Errichtung des Zentralfriedhofes	" 1,530.000
für die Bäder im regulirten Donauströme	" 1,250.000
für die Errichtung eines Epidemiespitals	" 800.000
für Brückenbauten	" 510.000
für Gartenanlagen	" 500.000
für den Bau von Waisenhäusern	" 1,000.000
und als Reserve für Zwecke der III. Bauphase der Wasserleitung	" 3,000.000
und für die übrigen oben angeführten Zwecke	" 1,107.000

II. Dieses Anlehen ist in Form einer Prämienanleihe zu kontrahiren.

III. Die Begebung der zur Bedeckung dieser Objekte erforderlichen Anlehenstheilebeträge erfolgt je nach Bedarf über Beschluß des Gemeinderathes.

IV. Für dieses Anlehen sollen dieselben Begünstigungen, die das 25 Millionen Kommunalanlehen genießt (als Steuer- und Gebührenfreiheit und die Rechte der vom Staate garantirten Papiere) angestrebt werden; daher der Herr Bürgermeister ermächtigt und ersucht wird, die nöthigen Schritte und Eingaben an die hohe Regierung, an den hohen Landtag und an die hohe Reichsvertretung durchzuführen.

V. Soll an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Amortisation dieses Anlehens gleich jener des 25 Millionen Anlehens nur durch die kurrenten Einnahmen, also mit Vermeidung der Aufnahme fremder Gelder zu effectuiren und durch die Jahresbudgets sicherzustellen ist.

(Öffentliche Stiege.) In der Sitzung vom 15. Oktober 1872 wurde das Projekt für die Herstellung einer öffentlichen Stiege in der Verlängerung der Kienngasse und Kreuzung der verlängerten Wipplingerstraße I. Bezirk nach dem Antrage des Magistrates genehmigt. Die Gesamtkosten für diese Herstellung sind mit 30.000 fl. veranschlagt und treffen die Kommune nur 15.000 fl., da das k. k. Ministerium des Innern bereits zugesichert hat, die Uebernahme der halben Kosten für diese Stiege durch den Stadterweiterungsfond bei Sr. Majestät zu befürworten. Zugleich wurde die Ablappung der Ecke des anstoßenden Hauses der Verkehrsbank und Einlösung des bezüglichen Grundes um 800 fl. per Quadratflaster beschlossen.

(Feuerlöschanstalt.) Den Direktionen des Stadt-, Leopoldstädter und Wiedener Theaters wurde am 29. Oktober 1872 die angesuchte Genehmigung erteilt, ihre Theater telegraphisch mit den betreffenden Filialen und im ersteren Falle mit dem Feuerlöschzentrale unter folgenden Modalitäten zu verbinden:

1. In die neu zu erlassende Feuerlöschordnung soll die Verpflichtung sämmtlicher Wiener Theaterdirektoren oder Eigenthümer zur Herstellung der telegraphischen Verbindung mit den Feuerlöschanstalten und zur Leistung der Kosten für die von der Kommune beizustellende Feuerwehr während der Vorstellung aufgenommen werden.

2. Der Gemeinderath wende sich sofort an die hohe Statthaltereie, damit im Verordnungswege sämtliche Theaterdirektoren oder Eigenthümer verhalten werden, ihre Theater telegraphisch mit den Feuerlöschanstalten zu verbinden.

3. Die in den Bezirken exponirten Bauamtsbeamten werden beauftragt, unter Beiziehung der gesetzlichen Organe die Feuerlöschvorsichtsmaßregeln in den in ihren Bezirken befindlichen Theatern alle Monate wenigstens einmal einer genauen Revision zu unterziehen.

(Ueberschwemmungsvorkehrungen.) Vom Herrn Statthalter für Niederösterreich wurde mitgetheilt, daß dem vom Gemeinderathe vorgelegten Projekte für die provisorische Absperrung des Donaukanals die strompolizeiliche Bewilligung nicht erteilt werden könne.

(Approvisionirung.) Am 18. Oktober 1872 wurde beschlossen, das Ministerium des Innern dringend zu ersuchen, die Kontumazanstalten nach den von der Theuerungs-Enquête gefaßten Beschlüssen unverzüglich zu reorganisiren und mit Berücksichtigung der Approvisionirung Wiens die Modalitäten zu bestimmen, unter welchen das Schlachten der Thiere nächst der Grenze und der Transport frischen Fleisches nach Wien gestattet werden kann.

(Pferdebahnen.) Ueber das Ansuchen der Wr. Handelsbank, der Wr. Baugesellschaft und des G. von Dreyhausen um Genehmigung des Baues und Betriebes mehrerer Tramwaylinien in Wien beschloß der Gemeinderath am 22. Oktober 1872 Folgendes: „Es ist die Wiener Tramwaygesellschaft sofort aufzufordern, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, die bestimmte und bindende Erklärung abzugeben, ob sie gewillt und in der Lage sei, die im §. 2 des Vertrages vom 7. März 1868 sub 11 der I. und 4 der II. Bauperiode bezeichnete Linie:

Schlösselgasse, Laudongasse, Reitergasse, Florianigasse, Albertgasse, Josefstädterstraße, Blindengasse, Perchenfelderlinie und Kaiserstraße, Blindengasse zur Perchenfelderlinie und die im selben §. sub 4 der I. Bauperiode bezeichnete Linie: Stubenring, Stubenthorbrücke, Landstraßer Hauptstraße, St. Marxerlinie oder die sub 5 derselben Bauperiode bezeichnete Linie: Kolowratring, Schwarzenbergplatz, Schwarzenbergbrücke, Rennweg nach St. Marx, und zwar eine der letztern Linien mit der Verpflichtung, dieselbe seinerzeit bis zum Centralfriedhofe zu verlängern, auszubauen und beide Linien bis zum 1. Juli 1873 in ihrer ganzen Länge dem Verkehre zu übergeben.

Zugleich wird ausgesprochen, daß im Falle die Wr. Tramway-Gesellschaft sich zum Baue dieser Linien neuerdings bereit erklärt, dieselben jedoch bis zu dem für jede Linie bestimmten Zeitpunkte dem Verkehre in ihrer ganzen Länge nicht übergibt, von ihrer bei der Kommune erliegenden Kaution die Summe von 100.000 fl. für jede Linie als verfallen zu Gunsten des Wr. Armenfonds erklärt werden wird.

Für den Fall einer der vorstehenden Aufforderung nicht vollkommen entsprechenden und bindenden Antwort der Wr. Tramway-Gesellschaft ist aus der Pferdebahnkommission ein Subkomité von 5 Mitgliedern zu wählen, welches beauftragt wird, sofort mit Zugiehung des Magistratsreferenten und eines Vertreters des Bauamts mit den Konzeßionären der Vorortelinien in Verhandlung zu treten, um die für die Kommune nothwendige Garantie des Baues der genannten Linien zu sichern.

(Verkauf von Gründen.) Der Bürgerspital-Wirtschaftskommission wurde der Verkauf von circa 17 Joch Gründen zur Erweiterung und Umgestaltung des Schlachtviehmarktes zu St. Marx gestattet. (Sitzung vom 22. Oktober 1872.)

(Erweiterung des Magleinsdorfer Frachtenbahnhofes.) In der Sitzung vom 25. Oktober 1872, wurde der Statthaltereie-Erlaß vom 10. Oktober 1872, Bl. 29,688, womit dem Magistrate eine Abschrift des Kommissionsprotokolles vom 2. Oktober 1872 betreffs der von der Südbahngesellschaft projektirten Erweiterung des Magleinsdorfer Frachtenbahnhofes mit dem Beifügen übermittelt wurde, daß dem Verwaltungsrathe der Südbahn über Ermächtigung des Handelsministeriums der Baukonsens, jedoch vorbehaltlich der über die streitig gebliebenen Punkte (Uebersetzung der Friedhofstraße im Niveau, Verbreiterung des Magleinsdorfer Viaduktes von 5 auf 7 Oeffnungen, Herstellung einer mindestens 8^o breiten Kommunikation von der Brücke in der Stieggasse in Sechshaus bis zur Triesterstraße an Stelle des bestehenden Feldweges und einer Durchfahrt unter dem Bahnkörper in der geraden Verlängerung der Hirschengasse in Meidling mit 6^o breiter Fahrbahn und 4^o breitem Trottoir an Stelle des neben dem Beamtenwohnhaufe über die Geleise führenden 3^o breiten Fahrweges) zu gewärtigenden Entscheidung des Handelsministeriums unter Einem erteilt werde,

und daß mit dem Handelsministerialerlasse vom 29. Juni 1872, Z. 9759 die Inangriffnahme der Anlage eines 3. Geleises vom Wr. Personenbahnhofe bis zum Magleinsdorfer Frachtenbahnhofe, sowie die projektmäßige Verbreiterung der in dieser Strecke liegenden Objekte und zwar in beiden Fällen nach Maßgabe der Kommissionsbestimmungen vom 22. und 24. Mai 1872 genehmigt wurde und womit ferner bekannt gegeben wurde, daß dem Konsortium der Wr. Verbindungsbahn auf Grund der Ministerialerlässe vom 2. Juli 1871 Z. 5976 und vom 11. Dezember 1871, Z. 25.693 sowie der von den Vertretern des Konsortiums bei der Kommission vom 12. Oktober 1871 abgegebenen Erklärung unter allen Umständen obliegen wird, diese Bahn von ihrer Einmündung in die Südbahn bis in den Magleinsdorfer Frachtenbahnhof in 2 Geleisen zu führen, aus welchem Anlasse an dem Magleinsdorfer Viadukt für eine Anlage von 5 Geleisen zu verbreitern ist, mit dem Beifügen zur Kenntniß genommen, daß den von den Gemeindevertretern gemachten Anforderungen Rechnung zu tragen ist.

(Wahlen.) In die Mittelschuldeputazion wurden in der Sitzung vom 25. Oktober 1872 gewählt: Dr. Alexander Bauer, Dr. Schrank, Dr. Ficker, v. Gassenbauer, Dr. Mattereder, Dr. Weiser, Dr. Josef Kopp, Dr. Lustkandl, von Ezedik, Feysersil, Dr. Hoffer, Klemm sen., Frühwald, Gerold, Dr. v. Billig.

In die Gemeindestatuts-Revisionskommission wurden in derselben Sitzung gewählt: Frühwald, Ritter von Fellner.

(Weltausstellung.) Seine Excellenz der Herr Generaldirektor der Weltausstellung theilte dem Gemeinderathe mit, daß er bereit sei, in den Monaten April bis Oktober 1873 ein Wasserquantum von zirka 1000 Kubikfuß pr. Stunde mit einem Drucke von zirka 25 Fuß der Kommune zur Beprißung des Wurstelpraters zu überlassen. (Gemeinderaths-Sitzung vom 29. Oktober 1872.)

(Straßenlokomotive.) Dem Maschinenfabrikanten Georg Siegl wurde am 17. November 1872 die Bewilligung zur Befahrung der der Kommune gehörigen Straßen mit der Thomson'schen Straßenlokomotive zum Frachtransporte für Dampfmaschinen und deren Bestandtheile von größerem Volumen zu den Bahnen und den größeren Fabriketablissements unter Verwahrung der Kommune gegen jede Anforderung zur Vornahme irgend welcher Straßenkorrektur in Folge solcher Lokomotivfahrten, somit unter dem Vorbehalte, daß allfällige Beschädigungen an den Straßen oder den unter denselben befindlichen Objekten von dem Unternehmer getragen werden, ertheilt.

Dieser Vorbehalt ist dem gleichen Passus der Statthaltereibewilligung in dem Konzessionsdekrete beizufügen, um das Recht der Kommune in derselben Weise zu wahren.

(Pferdebahnen.) Eine Zuschrift der Tramway-Gesellschaft, worin dieselbe mittheilt, daß sie bereit sei, die Linien:

1. „Schlüsselgasse, Laubongasse, Reitergasse, Florianigasse, Albertgasse, Josefstädterstraße, Blindengasse, Perchenfelderlinie“ und „Kaiserstraße, Blindengasse zur Perchenfelderlinie“,

2. dann die Linie:

„Stubenring, Stubenthorbrücke, Landstraßer Hauptstraße, St. Marger Linie“ oder die Linie: „Kolowratring, Schwarzenbergplatz, Rennweg, St. Marx“, und zwar eine der letzteren Linien mit der Verpflichtung, dieselbe seinerzeit zum Zentralfriedhofe zu verlängern, auszubauen und bis 1. Juli 1873 dem Verkehr zu übergeben, wurde am 12. November 1872 zur Kenntniß genommen.

(Parzellirung von Gründen.) Der von dem k. k. Obersthofmeisteramte vorgelegte Parzellirungsplan der ehemaligen Hofärargründe im Prater nächst der Sofienbrücke wurde am 7. November 1872 nach dem Antrage des Magistrates unter folgenden Bedingungen genehmigt: 1) daß die Querstraße in der Verlängerung der Wassergasse (III. Bezirk) bis zur Pratergürtelstraße durchgeführt wird, 2) daß die zur Anlage der Straßen erforderlichen Gründe nach den §§. 20 und 25 des Baugesetzes unentgeltlich und im festgesetzten Niveau an die Kommune übergeben werde, und 3) daß zu diesem Ende die vorgeschriebenen Pläne mit der Berechnung der abzutretenden Straßengrundflächen vom k. k. Obersthofmeisteramte abgesondert hierher übermittelt werden oder diese Flächen-Nachweisung unter einem mit der Vorlage der Detailpläne für die einzelnen Baublocks seitens des Konsortiums, welches die Gründe erworben hat, erfolge, und daß diese letzteren Pläne jedenfalls in dem durch das Baugesetz vorgeschriebenen Maßstabe angefertigt werden.

(Holzzement zu Dacheindeckungen.) Ueber Ersuchen des Otto Grafe, als Bevollmächtigten der Mathilde v. Schmeling, Geschäftsinhaberin der Firma Karl Samuel Häusler zu Hirschberg in preuß. Schlesien, um Zulassung der K. S. Häusler'schen Holzzementbedachungen im Rayon von Wien, wurde am 6. November 1872 nach dem Magistrats-Antrage die Zulässigkeit von Holzzement zu Dacheindeckungen in Wien unter bestimmten Bedingungen von Fall zu Fall ausgesprochen.

(Wahlen.) Am 14. November 1872 wurden zu Schriftführern des Gemeinderathes gewählt die Herren Gemeinderäthe: Uhl, Dr. Pichl, Baugoin, Klemm jun.

In die Pädagogiums-Aufsichtskommission wurden gewählt die Herren G.-Rthe.: Dr. Hoffer, Dr. Schrank, Dr. Weiser, Dr. Ficker, Dr. Billing, Feyerfeil, Dr. Gunesch (Gh.-Beschl. v. 29. Novbr. 1872.)

(Mandatsniederlegungen.) Die Gemeinderäthe: Schember, Dr. Schrank, Haut, Dr. Gilge, v. Gassenbauer, Gerhart, Bärthl, Steudel, Sigmundt, Löblich, Baugoin, Dollmayer, Reitter, Riß, Larsen, Ostwald, Umlauf, Scheffer, Drnauer, Bauer, Müller, Jaschka, Urban und Wislocky legten in der Sitzung v. 13. Dezbr. d. J. und die Gemeinderäthe Bohniger u. Dr. Andr. Fritsch ihre Mandate in der Sitzg. v. 27. Dezbr. 1872 nieder.

(Gemeinderathswahlen.) Nachdem 27 Gemeinderäthe ihre Mandate zurückgelegt haben, beschloß der G.-R. am 17. Dezbr. 1872 auf Grund des §. 40 der prov. Gemeindeordnung, daß sofort die Ergänzungswahlen stattfinden haben und es wurde die Ausschreibung derselben für den 3. Wahlkörper auf den 3. u. 4. Jänner 1873, für den 1. und 2. Wahlkörper auf den 7. u. 8. Jänner 1873 festgesetzt.

(Vermehrung der Landtagsabgeordneten für Wien.) Der Gemeinderath sprach sich mit Bezugnahme auf den vom hohen n. ö. Landesausschusse dem hohen Landtage vorgelegten Bericht auf Vermehrung der Landtags-Abgeordneten für Wien dahin aus, daß er diesem Antrage des hohen Landesausschusses, wornach die Landtags-Abgeordneten für Wien um je Einen für jeden Wahlbezirk, also auf 22 vermehrt werden sollen, beistimme. (G.-R. Sitzg. v. 21. November 1872.)

(Rechnungsabschluß.) Der Hauptrechnungs-Abschluß der Kommune Wien für das Jahr 1871, wornach sich die Gesamteinnahmen mit 10,719.651 fl. 24 fr. und die Gesamtausgaben mit 10,799.537 fl. 76 fr. ergeben, gegenüber dem dießfälligen Budget aber ein günstiger Erfolg von 1,895.240 fl. 51 fr. herausstellt, wurde genehmigend zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschl. v. 27. Dezbr. 1872.)

(Versagamt.) Der Ministerial-Erlaß, womit die Ueberlassung der Hälfte des Reinertragnisses des Versagamtes an den Versorgungsfond abgelehnt wird, wurde zur Kenntniß genommen und der I. Sektion zur Beurtheilung zugewiesen, ob nicht etwa genügende Gründe vorhanden seien, das Recht der Kommune im Wege des Reichsgerichtshofes durchzusetzen. (G.-R.-Beschl. v. 29. Novbr. 1872.)

(Lehrerbibliotheken.) Am 20. Dezember 1872 beschloß der Gemeinderath, daß in jedem Gemeindebezirke eine Bezirks-Lehrerbibliothek zu errichten sei. Als Gründungsdotazion wurden im Ganzen 10.000 fl. bestimmt, welcher Betrag in das Budget 1873 einzustellen ist. Von dieser Dotazion sind 1000 fl. zur Anschaffung der inneren Einrichtung aller 9 Bibliotheken und je 1000 fl. für die Bibliothekswerke zu verwenden, so daß für das Jahr 1873 ein weiterer kurrenter Jahresbeitrag nicht bewilligt wird.

(Neue Wasserleitung.) Die technischen Anträge des Stadtbauamts bezüglich des nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 1. Februar 1872, Z. 691, bezüglich der Verstärkung der Röhrenwanddicken und Theilung des Wasserdruckes in den Röhren durch Einschaltung eines neuen Reservoirs ausgearbeiteten Projektes über die Anlage des Röhrennetzes der Hochquellen-Wasserleitung werden unter Annahme der Alternative für eine Wassertiefe von 15 Schuh im neuen Reservoir und für Weglassung der Gallerien in demselben genehmigt. (G.-R.-Sitzg. v. 20. Dezbr. 1872.)

(Neue Verzehrungssteuerlinie.) Die Zuschrift der k. k. Finanzbezirksdirektion vom 7. September 1872, Z. 45.325 „das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 21. August 1872, Z. 21.859 zur Erleichterung des Verkehrs an der Favoriten- und an der Belvederelinie unter den von den Vertretern der Finanz-Verwaltung in dem Kom-

missions = Protokolle vom 28. Juni 1872 aufgestellten Bedingungen gestattet, daß der Linienwall in der Verlängerung der Soffiengasse im 4. Bezirke durchbrochen und an der Stelle dieses Durchbruches eine Exposition des Verzehrssteuer-Liniennamtes Favoriten errichtet werde", wurde zur Kenntniß genommen. (G.-R.-Beschl. v. 29. Nov. 1872.)

(Verkauf v. Realitäten.) In einer Zuschrift des Landmarschalls für Niederösterreich wurde mitgetheilt, daß der n. ö. Landtag dem Tauschgeschäfte zwischen der Kommune und der allgemeinen österr. Baugesellschaft hinsichtlich der Bürgerspitalsrealität seine Zustimmung erteilt habe, und dieser Beschluß der allerhöchsten Sanction unterbreitet wurde. (G.-R.-Beschl. v. 29. Novbr. 1872.)

(Verkauf v. Gründen des Fondsgutes K.-Ebersdorf u. des Bürgerspitals.) Der G.-R. nahm am 29. Novbr. 1872 das Gutachten der I. Sektion über einen allfälligen Verkauf von Gründen des Ebersdorfer Fondsgutes, daß nämlich ein solcher nur mit Genehmigung der Stiftungsbehörde, d. i. der k. k. Statthalterei, und bei einem Werthe von über 10.000 fl. nur nach Einwirkung eines Landesgesetzes geschehen könne, zur Kenntniß.

Der G.-R. beschloß ferner, daß die weiteren Erhebungen und Verhandlungen bezüglich der Verwendung von Ebersdorfer Grundstücken zur Herstellung von Wohngebäuden im Sinne des Vorschlages des Herrn Heinrich Reschauer einer besonderen Kommission zugewiesen werden.

Diese hat zu bestehen:

1. Aus 3 Gemeinderäthen, gewählt aus dem Plenum.
2. Aus 2 Mitgliedern der Ebersdorfer Wirthschaftskommission.
3. Aus 2 Mitgliedern der Wohnungsnothkommission.
4. Aus einem Mitgliede des Magistrates und
5. einem Mitgliede des Stadtbauamtes.

Diese Kommission erhielt zugleich die Aufgabe, auch über die Bürgerspitalsgründe, welche in der Nähe der Gründe des Gutes Ebersdorf liegen, zu verhandeln und zu berathen, ob sie nicht zum gleichen Zwecke (Verwendung zu Wohnungsbauten) geeignet wären.

(Parzellirungen.) Der Handelsgesellschaft für den allgemeinen Realitätenverkehr wurde nach dem Magistratsantrage die Parzellirung der Realitäten Konstr. Nr. 55 und 56 Landstraße auf 17 Baustellen im Ausmaße von 1912° 3' 11" 9" □ Maß durch Eröffnung einer die Landstraße = Hauptstraße und die Gärtnergasse verbindenden Längengasse und 3 Quergassen bewilligt. (G.-R.-Beschl. v. 3. Dez. 1872.)

(Hoffchauspielhaus.) Bezüglich der Situierung des neuen Hoffchauspielhauses beschloß der G. R. am 27. Dez. 1872 über Ersuchen des k. k. Obersthofmeisteramtes nach dem Magistratsantrage: 1. Gegen ein nach Maßgabe des Planes anzulegendes Risalit des Hoffchauspielhauses gegen die Ringstraße wird kein Anstand erhoben und kein Entgelt gefordert. 2. Der zur Regulirung erforderliche Straßengrund, soweit derselbe zur Verbauung gelangt, wird ohne Entschädigung an den Fond abgetreten. 3. Die in dem betreffenden Theile der Löwelstraße befindlichen Unrathskanäle, Wasserleitungen und Gasröhren werden auf Kosten der Kommune in die neue Trace umgelegt. 4. Die Baulinie der neuen Gruppe in der verlängerten Bankgasse wird nach der Linie x y und als Grenze des Volksgartens gegen das Hoffchauspielhaus die Linien w und B genehmigt, dagegen wird die Abänderung der Baulinie zwischen der Schenkenstraße und der Gruppe C 3 nach den Linien ε δ γ β α abgelehnt. 5. Die jetzige Grenze des Volksgartens gegen die Stadt wird nicht um 2° zurückgerückt, sondern bleibt bestehen und ist an Stelle der projektirten 6° breiten Fahrstraße längs der neuen Baugruppe a b und dem Volksgarten eine 4° breite, durch Arkaden führende Passage für den öffentlichen Verkehr der Fußgeher herzustellen; jedoch dürfen die Arkaden nicht überbaut, sondern darauf Terrassen errichtet werden, und darf die Passage nicht unter 4° Breite erhalten. 6. Der in Aussicht gestellte Beitrag von 250.000 fl. wird unter diesen Modalitäten entrichtet.

(Brückenbenennungen.) Gegen den Magistratsantrag wurde die Benennung „Augartenbrücke“ beibehalten und nach dem Magistratsantrage die Schlachthausbrücke „Kaiser-Josefs-Brücke“ benannt. (G.-R.-Beschl. v. 29. Nov. 1872.)

(Straßenbenennungen.) Die Feuerwerksallee erhielt den Namen „Ausstellungsstraße.“ (G.-R.-Sitz. v. 20. Dez. 1872.)

(Pferdebahnen.) Ueber die Ansuchen der Vororte = Tramway = Gesellschaft (Wiener Handelsbank, der Wiener Baugesellschaft und des Gustav von Dreyhausen) um Ertheilung der Bewilligung zum Bau und Betriebe einer Pferdebahn auf der Himbergerstraße von der Favoritenlinie bis zur Wiener Kommunalgrenze und der Wiener Tramway = Gesellschaft um Ertheilung der Konzession für die Pferdebahn außerhalb der Favoritenlinie auf der Himbergerstraße bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes und auf der Berthagasse, und um Bewilligung zum Bau dieser Pferdebahnstrecke wurde nach dem Antrage des Magistrates am 27. Dez. 1872 beschlossen: die von der Wiener Tramway = Gesellschaft projektirte Trace der Verlängerung der Südbahnlinie auf der Himberger = Landesstraße bis zur Grenze des Wiener Gemeindegebietes mit der Abzweigung in die Berthagasse ist mit Rücksicht auf die dießfälligen Vereinbarungen zu genehmigen, und in diesem Sinne unter Vorlage sämtlicher Akten der Bericht an das k. k. Handelsministerium zu erstatten.

Das Gesuch der Wiener Handelsbank, Wiener Baugesellschaft und Gustav von Dreyhausen (Neuen Wiener Tramway = Gesellschaft) um Ertheilung der Konzession zum Bau und Betriebe der Tramwaylinie „Wiedner = Hauptstraße, von der Mozartgasse an, Matzleinsdorferstraße, Matzleinsdorferlinie im Anschlusse an die bezeichnete Vororte = Linie wurde nach dem Antrage des Magistrates nicht genehmigt und für die Herstellung und Inbetriebsetzung der durch die Wiener Tramway = Gesellschaft auszuführenden Linie Mayerhofgasse, Wiedner = Hauptstraße, Matzleinsdorferstraße, Matzleinsdorferlinie ein Termin bis 1. September 1873 festgesetzt. Sollte jedoch bei der Begehungs = Kommission die gänzliche Umpflasterung der Matzleinsdorfer- und Wiedner = Hauptstraße sich als nothwendig herausstellen und vom k. k. Straßenrath auch bewilligt werden, so hat die Schienenlegung gleichzeitig mit der Umpflasterung stattzufinden.

(Straßenreinigung.) Der Transport = Gesellschaft wurde am 22. November 1872 die Straßenfäuberung, Bespritzung und Schneeabfuhr im I. Bezirke, nebst der Konfervirung der Straßen, ferner der Beistellung der Druckmannschaft und der Reservepferde für die Central-Löschanstalt, sowie die Beistellung der erforderlichen Werkzeuge und des Sandes zum Bestreuen der Wege vom 1. Jänner 1873 an auf fünf auf einander folgende Jahre unter Verzichtleistung auf einen Gewinnantheil gegen dem übertragen, daß die Kommune Wien für das Jahr 1873 die Pauschalsumme von 435.000 fl. und für die nächstfolgenden Jahre die jährliche Pauschalsumme von 420.000 fl. in gleichen decursiven Monatsraten bezahlt. Die Transportgesellschaft hat eine Kaution im Betrage von 100.000 fl. im städtischen Oberkammeramte zu erlegen.

(Ueberschwemmungs = Vorkehrungen.) Nach dem Magistratsantrage wurde die Annahme des Antrages des k. k. Generalkommando's, die erforderlichen Pioniere, und zwar 20 Mann bei einer Wassergefahr und 100 Mann bei wirklicher Ueberschwemmung einrücken zu lassen und für

den Offizier	täglich	5 fl. — fr.
„ Unteroffizier	„	1 fl. 20 fr.
„ Soldaten	„	1 fl. — fr.

gleichmäßig für Tag- und Nachtarbeit, sowie auch für die Wartezeit nebst dem Monturabnützungspauschale von 3 fr. per Kopf zu verlangen, beschlossen. Die Bequartierung der gedachten Mannschaft erfolgt auf Kosten der Kommune.

Als Rettungshäuser wurden für den Fall einer Ueberschwemmung nachbenannte Lokalitäten in Aussicht genommen:

Im II. Bezirke:

1. für den oberen Theil das Schulhaus Nr. 3 in der unteren Augartenstraße;
2. für den mittleren Theil der Gasthof zum schwarzen Adler in der Taborstraße Nr. 11;
3. für den unteren Theil der Gasthof des Bernhard Tauber in der Praterstraße Nr. 50;
4. für die Brigittenau das Schulhaus, Wintergasse Nr. 82;
5. für Zwischenbrücken das Gasthaus der Antonia Plankenbichler, Zwischenbrücken Nr. 17.

Im III. Bezirke:

1. für den Theil Weißgärber das neue Schulhaus in der Löwengasse;
2. für den Theil Erdberg das Schulhaus Erdbergerstraße Nr. 88.

Im IX. Bezirke:

1. für den Theil Rosau das Realschulgebäude in der Grünethorgasse (resp. die Lokalitäten des ehemaligen Feuerlöschfiliales).
2. für den Theil Pechenthal das Schulhaus in der Alserbachstraße.

Für die Beheizung und Beleuchtung sowie die Beistellung der erforderlichen Requisiten, in so weit dieß nicht von dem Eigenthümer geleistet wird, ist in der üblichen Weise durch das Stadtbauamt und Markt-Kommissariat vorzuforgen. (G.-R.-Beschl. vom 3. Dez. 1872.)

(Häusernumerirung). Nach dem Magistratsantrage wurde am 17. Dezember 1872 die Numerirung der Brigittenau nach dem Systeme der Orientirungsnummern genehmigt. Der Magistrat hat nach den Grundsätzen der allgemeinen neuen Numerirung einen bezüglichen Plan zu entwerfen und vorzulegen.

